



Innere Verwaltung und Innenministerium

Einblicke in Strukturen und Aufgaben





Vorwort

Was macht eigentlich ein Innenministerium? Viele Menschen werden antworten: dort geht es um Polizei und die Sicherheit in unserem Land. Ob Fußballweltmeisterschaft, Geiselnahme, Kriminalität oder Terrorismus: Polizei, Verfassungsschutz sowie Feuer- und Katastrophenschutz sind Aufgaben des Innenministeriums, die immer wieder im Blickfeld von Medien und Öffentlichkeit stehen. Die Innere Sicherheit gehört seit langem zum Kern der Innenpolitik und sie ist zugleich internationaler geworden.

Darüber hinaus gibt es aber Aufgaben, die öffentlich eher im Hintergrund stehen. Gerade diese stellen jedoch viele wichtige Weichen auf den Strecken zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Verwaltung.

Das Innenministerium ist Teil der öffentlichen Verwaltung, die in Deutschland verschiedene Ebenen hat: Städte und Gemeinden, Länder und den Bund. Wie ist die Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen organisiert und welche Technik setzt sie ein? Die Beantwortung dieser Fragen ist zum Beispiel eine Aufgabe des Innenministeriums, die sich eher im Hintergrund vollzieht.

Die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen und ihre Verbände haben durch das Grundgesetz das Recht auf Selbstverwaltung und sind in erster Linie Anlaufstellen für Bürgerinnen und Bürger, die z. B. eine Baugenehmigung beantragen, einen Pass brauchen oder ihr Fahrzeug an- oder ummelden wollen; ab 1. Januar 2008 sind die Kreise und kreisfreien Städte aufgrund der Verwaltungsreform auch erstmals zuständig für das Schwerbehinderten-, Elterngeld- und Immissionsschutzrecht. Wie weit aber darf sich eine Stadt oder Gemeinde wirtschaftlich betätigen, oder wie werden eigentlich der Bürgermeister oder die Landrätin gewählt? Auch mit diesen Fragen befassen sich die Fachreferate des Innenministeriums.

Zum ersten Mal seit der Gründung von Nordrhein-Westfalen im Jahr 1946 gehört die Förderung des Sports

und der Sportstätten zum Verantwortungsbereich des Innenministeriums. Nordrhein-Westfalen hat sich nicht nur als guter Gastgeber bei Weltmeisterschaften und Europameisterschaften präsentiert. Wir werden uns gleichzeitig dafür einsetzen, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene in den Sportvereinen in Bewegung bleiben und entsprechende Hallen finden.

Neue Technologien und die Globalisierung führen dazu, dass sich die Gesellschaft verändert. Dies gilt auch für die Verwaltung. Sie muss sich anpassen, um weiterhin ihre Funktionen wahrnehmen zu können. In Zeiten knapper Haushaltsmittel gilt es zudem, die vorhandenen Ressourcen gezielt einzusetzen. Die Landesregierung hat deshalb das Innenministerium mit einer umfassenden Verwaltungsmodernisierung beauftragt. Seit 2005 wurde mit Erfolg viel dafür getan, die Verwaltung in Nordrhein-Westfalen zu vereinfachen, bürgernäher und kostengünstiger zu gestalten.

Liebe Leserinnen und Leser, diese Broschüre möchte dazu beitragen, dass Sie das Innenministerium mit seinen Aufgaben und Aufträgen, mit seiner Rolle in der Verwaltung des Landes und seiner Vernetzung zu Politik und Verwaltung besser kennen lernen. Sie finden hier einen Überblick über die vielfältigen Themen. Auf den wenigen Seiten der Broschüre, die Sie in den Händen halten, lassen sich aber bei weitem nicht alle Informationen unterbringen. Deshalb finden Sie darüber hinaus zusätzliche und aktuelle Informationen über die Web-Links in dieser Broschüre in unserem Internetangebot www.im.nrw.de.

Dr. Ingo Wolf MdL
Innen- und Sportminister
des Landes Nordrhein-Westfalen



Seite 4

Schutz und Sicherheit

| | |
|--|----|
| Die Polizei in Nordrhein-Westfalen | 4 |
| Feuerwehr und Katastrophenschutz | 8 |
| Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen | 10 |



Foto: Stadt Düsseldorf

Seite 12

Bürger und Kommunen

| | |
|---|----|
| Das Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung | 12 |
| Die besondere Stellung der Gemeinden in der Verwaltung des Landes | 13 |
| Kommunalverfassung | 13 |
| Kommunalaufsicht: Rechtsaufsicht, Dienstaufsicht, Sonderaufsicht | 14 |
| Finanzierung der örtlichen Angelegenheiten | 15 |
| Kommunaler Finanzausgleich | 16 |
| Reform des kommunalen Haushaltsrechts | 17 |
| Gemeindeprüfung in der Verantwortung von Land und Kommunen | 17 |
| Wahlen | 18 |
| Bürgerschaftliches Engagement | 18 |
| Geoinformationen für die Entwicklung des Landes .. | 19 |
| Entschädigung von NS-Verfolgten | 20 |



Seite 21

Moderne Verwaltung

| | |
|---|----|
| Verwaltung und Verwaltungsmodernisierung gehören zusammen | 21 |
| Aktuelle Themen der Verwaltungsmodernisierung .. | 21 |
| Grundstruktur der Landesverwaltung | 23 |
| Die Bezirksregierungen als staatliche Mittelbehörde | 24 |
| Landesbetriebe im Geschäftsbereich des Innenministeriums | 25 |
| E-Government in Nordrhein-Westfalen | 26 |
| Allgemeines Verwaltungsrecht | 27 |
| Öffentliches Dienstrecht und Personalbewirtschaftung | 28 |
| Aus- und Fortbildung | 29 |
| Gleichstellung von Frauen und Männern | 28 |
| Innenrevision: interne Kontrolle gegen Korruption .. | 29 |



© Kirchhoff/PIXELIO

Seite 30

Verfassung und Recht

| | |
|--|----|
| Verfassungsfragen | 30 |
| Die neue Ressortübergreifende Normprüfung in Nordrhein-Westfalen | 30 |
| Das Recht auf Information | 31 |
| Das Recht auf Datenschutz | 32 |
| Das besondere Verwaltungsrecht | 32 |



© Dietmar Meiner/PIXELIO

Seite 33

Sport

| | |
|--|----|
| Sportland Nordrhein-Westfalen | 33 |
| Ehrenamtliches Engagement im Sport | 33 |
| Leistungssport | 34 |
| Kampf gegen Doping | 35 |
| Sportstätten | 35 |
| Sport und Umwelt | 36 |
| Sport und Gesundheit | 36 |
| Kinder und Jugendliche im Sport | 37 |
| Mehr Chancen für Mädchen und Frauen im Sport | 37 |
| Behindertensport | 37 |
| Sport und Integration | 38 |
| Sport in Bildung und Wissenschaft | 38 |



Seite 39

Ausländerangelegenheiten

| | |
|-----------------------------------|----|
| Ausländerrecht, Zuwanderung | 39 |
| Einbürgerung | 39 |
| Härtefallkommission | 40 |



Seite 42

Präsenz auf allen politischen Ebenen

| | |
|---|----|
| Das Innenministerium zwischen Verwaltung und Politik | 42 |
| Innenministerium und der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen | 42 |
| Zusammenarbeit in der Innenministerkonferenz .. | 43 |
| Zusammenarbeit mit Verbänden, Gewerkschaften und anderen Partnern | 43 |
| Innenministerium in Europa | 43 |

Web-Link

Nutzen Sie die „Web-Links“ in dieser Broschüre, um direkt zu ergänzenden Webseiten, Dokumenten und Grafiken im Internet zu gelangen. Sie finden die bis zu 10 Stellen langen Codes an zahlreichen Stellen im Text.

So geht's: Rufen Sie die Adresse www.im.nrw.de in Ihrem Browser auf und geben Sie die jeweilige Zahlen- und Buchstabenkombination des „Web-Links“ in das dafür vorgesehene Feld ein. Mit Klick auf den Pfeil erscheint die gewünschte Information auf dem Bildschirm.

[Web-Link imnrw](http://www.im.nrw.de)

Hinweis Impressum

Seite 43



Schutz und Sicherheit

Die Polizei in Nordrhein-Westfalen

Die öffentliche Sicherheit ist von entscheidender Bedeutung für Freiheit und Recht in einer demokratischen Gesellschaftsordnung. Sie zu gewährleisten ist in erster Linie Aufgabe der Polizei. Der Auftrag der Polizei ist vorrangig im Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen gesetzlich verankert, daneben aber auch in weiteren Rechtsvorschriften, zum Beispiel in der Strafprozessordnung. Die Polizei hat folgende herausragende Kernaufgaben

- ✕ : Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.
- ✕ : Straftaten zu verhüten und vorzubeugen.
- ✕ : Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen.

[Web-Link](#) [polgnrw](#)

Nach einer umfassenden Modernisierung der Polizeistrukturen gibt es in Nordrhein-Westfalen jetzt 47 Kreispolizeibehörden (KPB) und drei Landesoberbehörden (LOB). Dort nimmt die Polizei ihre Aufgaben mit ca. 50.000 Beschäftigten, davon mehr als 42.000 Polizeibeamtinnen und -beamte, wahr.

Seit dem 1. Juli 2007 ist die nordrhein-westfälische Polizei nur noch zweistufig organisiert. Die Autobahnpolizeien sind aus den Bezirksregierungen herausgelöst und bestehenden Kreispolizeibehörden zugeordnet. Mindestens 500 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte konnten damit für den unmittelbaren Dienst vor Ort in den Polizeibehörden zurück gewonnen werden.

Die Polizei untersteht dem Innenminister.

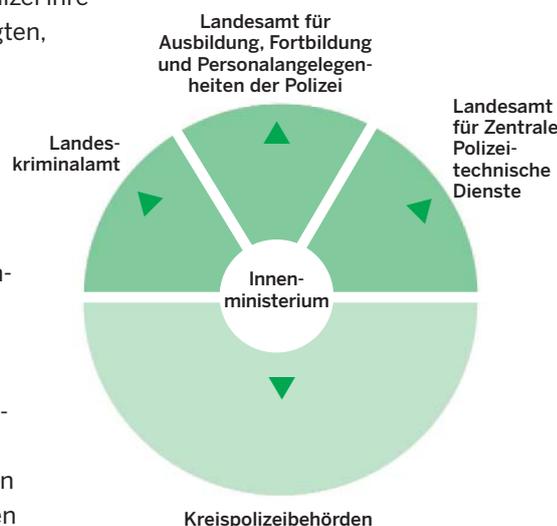
Er ist gegenüber dem Parlament politisch verantwortlich. Das Innenministerium führt als oberste Aufsichtsbehörde die Dienst- und Fachaufsicht über alle Polizeibehörden in Nordrhein-Westfalen. Bei der Aufsicht über die Kreispolizeibehörden wird es von den drei Landesoberbehörden unterstützt.

- ✕ : Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei (LAFP),
- ✕ : Landeskriminalamt (LKA) und
- ✕ : Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD).

Die Landesoberbehörden nehmen zudem landeszentrale Aufgaben wahr.

[Web-Link](#) [pognrw](#)

Der Schwerpunkt der Polizeiarbeit in Nordrhein-Westfalen liegt bei den 47 Kreispolizeibehörden. Ihre Bezirke decken sich zumeist mit denen der kreisfreien (Groß-) Städte sowie der Landkreise. Kreispolizeibehörden in kreisfreien Städten sind die 18 Polizeipräsidien, in den Kreisen sind dies die 29 Landrätinnen und Landräte.



Die Vollzugsaufgaben konzentrieren sich auf die Kernaufgaben Gefahrenabwehr/Einsatz, Kriminalitätsbekämpfung und Verkehrsunfallbekämpfung. Zudem nehmen alle Kreispolizeibehörden interne Verwaltungsaufgaben wahr und verfügen über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Versammlungs- und des Waffenrechts.

[Web-Link](#) [itpolnrv](#)

Nordrhein-Westfalen verfügt durch die vollständige Herauslösung der Mittelinstanz über den bundesweit schlanksten Verwaltungsaufbau bei der Polizei

Für bestimmte schwerwiegende Straftaten oder besondere Einsatzanlässe besteht ein abgestuftes System, nach dem größere und leistungsstärkere Kreispolizeibehörden Aufgaben über ihren eigentlichen räumlichen Zuständigkeitsbereich hinaus übernehmen. Weitere Besonderheiten ergeben sich für die Überwachung von ca. 2.000 km Autobahn und über 900 km Wasserstraßen in Nordrhein-Westfalen. Für die Autobahnen sind auch über den eigenen räumlichen Zuständigkeitsbereich hinaus die Polizeipräsidien Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster zuständig, für die Wasserstraßen das Polizeipräsidium Duisburg.



Der zentrale Standort des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei befindet sich in Selm-Bork; weitere Standorte sind in Brühl, Neuss, Münster und Schloß Holte-Stukenbrock. Mit ca. 1.200 Beschäftigten ist es zuständig für die Aus- und Fortbildung der Polizei, soweit diese nicht der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung oder den Kreispolizeibehörden als Ausbildungsbehörden zugeordnet ist. Daneben führt das LAFP die Aufsicht über die Kreispolizeibehörden in allen dienstrechtlichen Angelegenheiten.

[Web-Link itpolkst](#)

Das Landeskriminalamt hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist die nordrhein-westfälische Zentralstelle für kriminalpolizeiliche Aufgaben. Es unterstützt das Innenministerium bei der Kriminalitätsbekämpfung und die Kreispolizeibehörden bei der vorbeugenden Bekämpfung sowie der Verfolgung und Aufklärung von Straftaten. Es verfügt über ein hoch spezialisiertes Kriminaltechnisches Institut (KTI), in dem Sachverständige zahlreicher wissenschaftlicher Fachrichtungen tätig sind. Im Auftrag des Innenministeriums sowie auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft verfolgt das Landeskriminalamt auch Straftaten in eigener Zuständigkeit. Darüber hinaus sammelt es alle für die Kriminalitätsbekämpfung der Polizei bedeutsamen Nachrichten und wertet sie aus. Außerdem ist es mit landesweiten Aufgaben im Bereich des Waffen- und Vereinsrechts betraut.

[Web-Link krientlka](#)

Der Standort des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste befindet sich in Duisburg; die größte Außenstelle ist in Neuss untergebracht. In diesem Landesamt wird eine Vielzahl unterschiedlicher Aufgaben gebündelt. So unterstützt es das Innenministerium in allen Fragen der Gefahrenabwehr, der Einsatzbewältigung und der Verkehrssicherheitsarbeit, es koordiniert landesweit Kräfte (einschließlich Bereitschaftspolizei und Spezialeinheiten) und Einsatzmittel. Zudem unterhält es – bundesweit zurzeit einmalig – eine landeszentrale Leitstelle (in Neuss). Neben diesen operativ ausgerichteten Aufgaben ist es zuständig für die technische Ausstattung der Polizei und die Informations- und Kommunikationstechnik. Hier werden Aufgaben der Steuerung und Führung sowie Haushalts-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen wahrgenommen.

Im Jahr 2006 lagen 12 der 20 sichersten Städte Deutschlands ab 200.000 Einwohnern in Nordrhein-Westfalen. Zu den Top Ten gehören Wuppertal Platz 1 und Bielefeld 2, Mönchengladbach 4, Essen 5, Gelsenkirchen 6 und Aachen 10. 11 der 20 sichersten Städte Deutschlands ab 100.000 Einwohnern liegen ebenfalls in NRW. Zu den Top Ten gehören Bergisch Gladbach Platz 1, Remscheid 2, Solingen 3 und Witten 9.

In Nordrhein-Westfalen finden die Menschen in den regionalen Kriminalkommissariaten Beamtinnen und Beamte, die ihnen bürgernah und spezialisiert für die Bearbeitung von Delikten der so genannten Alltagskriminalität zur Seite stehen. Sie nehmen Tatorte auf, befragen Zeuginnen bzw. Zeugen und Geschädigte und vernehmen Täterinnen bzw. Täter. So tragen sie zu einer schnellen Aufklärung von Straftaten bei. Um Straftaten erst gar nicht entstehen zu lassen und die Zahl der Opfer zu senken, analysieren die örtlichen Polizeibehörden die Kriminalitätsursachen und setzen lokale Konzepte um. Das Innenministerium unterstützt sie dabei. [Web-Link lbjukrgef](#)

Den Wünschen der Bürgerinnen und Bürger nach Ansprechbarkeit kommt die Polizei dadurch nach, dass Beamtinnen und Beamten des Wachdienstes überschaubare Betreuungsbereiche zugewiesen werden und die Einbindung des Bezirksdienstes – des „Schutzmannes an der Ecke“ – weiter intensiviert wird.

Oft jedoch können Gefahren nur abgewehrt, Straftaten nur verhütet oder aufgeklärt werden, wenn die Bürgerinnen und Bürger die polizeiliche Arbeit aktiv unterstützen. Diese Hinweise, Zeugenaussagen oder Anzeigen sind unverzichtbar: Neun von zehn Straftaten werden durch

die Mithilfe der Bürgerinnen und Bürger aufgeklärt! Die Polizei setzt dabei auf modernste Technik und fundierte aktuelle Erkenntnisse und Methoden aus der Kriminalwissenschaft: „Phantombilder“ als visuelle Fahndungshilfen, DNA-Analysen, Fingerspuren und mehr. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wachdienstes, der Ermittlungskommissariate und des Landeskriminalamtes spezialisieren sich regelmäßig in aktuellen Fortbildungskursen.



In den zentralen Kriminalkommissariaten bearbeiten besonders fortgebildete Beamtinnen und Beamte Fälle schwerer Gewaltkriminalität, z. B. überörtliche Straftatenserien, Todesfälle, Waffendelikte, Sexualstraftaten und Rauschgiftdelikte.

Kapitalverbrechen, Organisierte Kriminalität, Wirtschaftskriminalität und politisch motivierte Kriminalität bekämpfen Spezialisten der sechzehn zu Kriminalhauptstellen bestimmten Kreispolizeibehörden. Sechs Polizeibehörden verfügen zudem über erfahrene Stäbe, die besonders dynamische und komplexe Einsätze bewältigen, sowie Spezialeinheiten, die landesweit bei Erpressungen, Entführungen, Geiselnahmen und anderen schwersten Gewaltverbrechen zum Einsatz kommen. Aufklärungsquoten bis weit über 90 Prozent bei diesen Delikten zeigen, dass der eingeschlagene Weg der Richtige ist.

[Web-Link brooshnrw](#)

Kriminalprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Nicht nur die Polizei, sondern auch andere staatliche und nichtstaatliche Stellen, die Wirtschaft, die Medien sowie die Bürgerinnen und Bürger selbst müssen Verantwortung übernehmen und eigene Beiträge leisten. Hierbei werden sie durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommissariate Kriminalprävention und Opferschutz mit Aufklärung, Information und vorbeugenden Hinweisen unterstützt.

[Web-Link lborgkr](#)

Seit 1997 arbeitet die Polizei mit anderen gesellschaftlichen Verantwortungsträgern intensiv in vielen ord-

nungspartnerschaftlichen Projekten äußerst erfolgreich zusammen. Dies sind in erster Linie kommunale Ordnungs-, Sozial- und Jugendämter, aber auch die Bundespolizei als Bahnpolizei, die Verkehrsunternehmen, Schulen, der Einzelhandel und die Drogenberatungsstellen. Beeinträchtigungen des Sicherheitsgefühls werden vor Ort aufgegriffen und Konzepte zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit mit den Betroffenen und den jeweiligen Ordnungspartnern gemeinsam entwickelt und umgesetzt. Seit dem Jahr 2003 werden jährlich herausragende Netzwerke für öffentliche Sicherheit und Ordnung (Ordnungspartnerschaften) mit dem „Landespreis für Innere Sicherheit“ ausgezeichnet.

[Web-Link](#) [Ipis](#)

Das Landeskriminalamt unterstützt die Polizei bei der Kriminalprävention bei der Auswertung und Analyse. Bei der Bekämpfung der Jugend- und Drogenkriminalität hat das Landeskriminalamt eine zentrale Rolle übernommen. Es berät und unterstützt die Kreispolizeibehörden hierbei und führt auch eigene Veranstaltungen durch.

[Web-Link](#) [lbfinnerm](#)

Die gute Arbeit und die vielfältigen Ansätze der örtlichen Initiativen und der so genannten Kriminalpräventiven Gremien werden im fachübergreifenden Landespräventionsrat auf Landesebene vernetzt und unterstützt. Das Gremium setzt bei der Ursachenbekämpfung in Nordrhein-Westfalen einen Schwerpunkt, berät die Landesregierung wissenschaftlich und vermittelt ihr praktische Erfahrungen aus der Präventionsarbeit. Beteiligt sind Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft, Medien, Politik, Kommunen, Kirche und Gesellschaft sowie verschiedener Ministerien.

Einen weiteren unverzichtbaren Beitrag zur inneren Sicherheit leistet die Polizei mit ihrer Verkehrssicherheitsarbeit. Nordrhein-Westfalen weist im bundesweiten Vergleich seit Jahren die niedrigste Verunglücktenbelastung aller Flächenländer pro 100.000 Einwohner auf. Trotzdem zeigen Bürgerbefragungen, dass nach wie vor die Furcht Opfer eines Verkehrsunfalls zu werden größer ist als die Furcht vor einer Straftat. Daher sind die Senkung der Zahl der Verkehrstoten und die Minderung der Unfallfolgen weiterhin wesentliche Ziele der nordrhein-westfälischen Verkehrssicherheitsarbeit.

[Web-Link verkustnrw](#)

Die Polizei konzentriert sich auf Verkehrsunfallprävention, Verkehrsüberwachung und Mitwirkung bei der sicheren und umweltfreundlichen Gestaltung des Verkehrsraums. Dabei berät sie unter anderem durch ihre über 360 Verkehrssicherheitsberaterinnen und -berater besonders gefährdete Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer, wirkt an Präventionsprojekten mit, infor-



miert andere Träger der Verkehrssicherheitsarbeit über erkannte Verkehrsunfallphänomene und bringt ihren Fachverstand in Netzwerke ein.

[Web-Link fbgurnrw](#)

Weitere Voraussetzung für einen nachhaltigen Erfolg der polizeilichen Verkehrssicherheitsarbeit ist die Konzentration auf die Bekämpfung der Ursachen und Folgen der Verkehrsunfälle mit Personenschaden, insbesondere auf den Feldern „Geschwindigkeit“, „Alkohol und Drogen“ sowie „Sicherheitsgurte und Kinderrückhaltesysteme“.

[Web-Link lbmhnrw](#)



Internationale Zusammenarbeit und Friedenseinsätze

Im Zuge der europäischen Entwicklung wird die Polizei vor neue Herausforderungen gestellt. Das hat auch die Aufgabenfelder der nordrhein-westfälischen Polizei erweitert. Über die Bundes- und Landesgrenzen hinaus ist ihr Einsatz gefordert. So verrichten niederländische und deutsche Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte seit September 1999 ihren Dienst in den ersten gemeinsamen Polizeidienststellen in den Doppelgemeinden Dinxperlo/NL und Bocholt-Suderwick/D bzw. seit Mai 2002 in Kerkrade/NL und Herzogenrath/D. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte aus beiden Ländern sind Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger beider Orte und gehen Streife auf beiden Seiten der Grenze. Seit 2006 arbeiten deutsche, niederländische und belgische Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte zum Zweck des grenzübergreifenden polizeilichen Informationsaustausches vorwiegend in Kriminalitätsangelegenheiten gemeinsam in einer Dienststelle in Heerlen. Auch das Landeskriminalamt arbeitet in diesem „Gemeinsamen Zentrum“ mit. Alle diese Formen der Zusammenarbeit stehen für die Zukunft des vereinten Europas auch in der Innenpolitik. Wie groß das Vertrauen zueinander mittlerweile geworden ist, zeigt der seit dem 1. September 2006 in Kraft gesetzte neue Deutsch-Niederländische Polizeivertrag. Er ermächtigt die Polizei zu weitgehenden grenzüberschreitenden polizeilichen Maßnahmen, jeweils in Abstimmung mit dem Staat, auf dessen Hoheitsgebiet die Operation läuft.

[Web-Link fbeufuehrr](#)

Mit Interpol gibt es bereits seit Jahrzehnten erste Formen der grenzüberschreitenden kriminalpolizeilichen Zusammenarbeit, die mit dem Zusammenwachsen Europas intensiv ausgebaut wurden. Das europäische Polizeiamt Europol in Den Haag ist ein wichtiger Pfeiler für die innere Sicherheit in Europa. Mit seinen Analysen zu grenzüberschreitenden, organisierten Straftaten und Straftäterinnen bzw. Straftätern sorgt Europol für abgestimmte kriminalpolizeiliche Ermittlungen über die Landesgrenzen hinweg. Heute werden in Nordrhein-Westfalen gesuchte Straftäterinnen bzw. Straftäter durch das „Schengener Informationssystem“ in allen Teilnehmerstaaten des Schengener Abkommens auch zur Festnahme ausgeschrieben. Auch sichergestellte Gegenstände, die durch Straftaten abhanden gekommen sind, können in den Teilnehmerstaaten im Rahmen von Überprüfungen zweifelsfrei identifiziert werden.

[Web-Link itinterzus](#)

Die nordrhein-westfälische Polizei beteiligt sich seit 1994 an internationalen Friedenseinsätzen der Vereinten Nationen und der Europäischen Union. Auch in Zukunft wird sich Nordrhein-Westfalen in Auslandsmissionen engagieren. Für diese gemeinsam durch die Polizeien der Länder und des Bundes wahrgenommene Aufgabe stellt Nordrhein-Westfalen den größten länderpolizeilichen Personalanteil. Insgesamt haben bislang mehr als 550 nordrhein-westfälische Beamtinnen und Beamte an über 850 Einsätzen teilgenommen. Der Einsatzschwerpunkt liegt auf dem Balkan (Kosovo, Bosnien-Herzegowina). Inzwischen gehören aber auch Afghanistan, Georgien, Palästina sowie afrikanische Länder (Liberia, Sudan) zu den Einsatzgebieten. Die Polizistinnen und Polizisten kümmern sich in den Einsatzgebieten um Aufbau und Ausbildung bzw. Beratung und Kontrolle der lokalen Polizei. In besonders gelagerten Fällen übernehmen sie auch vorübergehend hoheitliche Aufgaben.

Personalwerbung und Ausbildung

Das Land Nordrhein-Westfalen bietet ab 1. September 2008 an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, Hauptsitz in Gelsenkirchen, für die Ausbildung zum gehobenen Polizeivollzugsdienst einen Bachelor-Studiengang an.

[Web-Link itbachst](#)

Nordrhein-Westfalen hat sich als erstes und bisher einziges Bundesland dem Wandel der Altersstruktur gestellt und umfassende Lösungsansätze erarbeitet. So wird das Land die Zahl der Neueinstellungen bei der Polizei mehr als verdoppeln. Ab 2008 stellt die Landesregierung jährlich 1.100 Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter ein. Zudem wurde der 2004 beschlossene Stellenabbau bei der Polizei gestoppt: 841 Stellen bleiben somit erhalten.



Vorbehaltlich der erfolgreichen Akkreditierung zeichnet sich der künftige Studiengang durch folgende Grundsätzlichkeiten aus: Es handelt sich um einen dreijährigen, praxisorientierten Studiengang, der für die Aufgaben der ersten Berufsjahre in den Kernbereichen Gefahrenabwehr/Einsatz, Kriminalitätsbekämpfung und Verkehrsunfallbekämpfung qualifiziert. Der Studiengang ist modularisiert. Nach erfolgreichem Abschluss der Grundlagenmodule erfolgt die Vermittlung der Lehrinhalte interdisziplinär in Spezialmodulen, die nach den didaktischen Grundprinzipien „vom Allgemeinen zum Speziellen“ und „vom Leichten zum Schweren“ aufgebaut und an Leitthemen orientiert sind. Diese Module kennzeichnet eine konsequente Verzahnung von Theorie, Training und Praxis. Die in der Theorie an der Fachhochschule vermittelten Inhalte werden im LAFP in Training umgesetzt und eingeübt und anschließend in Praxisphasen in den Kreispolizeibehörden angewendet. Diese Struktur wird in den Modulen des Hauptstudiums durchgängig eingehalten. Mehrtägige Blöcke eines „Verhaltenstrainings“ sind ebenfalls in einzelne Module integriert und an den entsprechenden Leitthemen ausgerichtet. Der Wahlbereich „Seminar/Projekt“ und ein Abschlusspraktikum, welches grundsätzlich auch als Auslandspraktikum angeboten wird, runden das Studienangebot ab. Parallel zu den Modulen erfolgen „begleitende Trainings“, in denen u. a. die Schießausbildung, das Fahr- und Sicherheitstraining sowie die Sportausbildung durchgeführt werden. Auch in diesen Trainings sind Leistungsnachweise zu erbringen.

Den Abschluss des Studienganges bilden die Bachelorarbeit und ein Kolloquium. Die bestandene Bachelorprüfung wird zugleich als staatliche Laufbahnprüfung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst anerkannt und führt zur Ernennung zur Polizeikommissarin bzw. zum Polizeikommissar zur Anstellung.

Web-Link [fbpolnrrw](#)

Weitere Informationen über Einstellungs Voraussetzungen und den Polizeiberuf erhalten Sie beim Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW, Werbung und Auswahl, Weseler Str. 264, 48151 Münster.

Web-Link [polber](#)

Feuerwehr und Katastrophenschutz

Die nicht polizeiliche Gefahrenabwehr durch die Feuerwehren, Rettungsdienste und Hilfsorganisationen wurde kontinuierlich verbessert und der Katastrophenschutz konsequent auf die Hauptgefahren wie z. B. große Unglücksfälle, Extremwetterlagen oder Hochwasser neu ausgerichtet. Seit 2005 wurden dafür vom Land 20 Millionen Euro investiert.

Web-Link [brogajb](#)

Feuerschutz und Hilfeleistung – auch bei Großschadenslagen – sind in erster Linie Aufgaben der Gemeinden und Kreise. Das Land unterstützt sie hierbei finanziell, im Bereich des Feuerschutzes mit einer jährlichen Investitionspauschale. Das Innenministerium beaufsichtigt und koordiniert. Hier ist auch die Geschäftsstelle des Krisenstabes der Landesregierung angesiedelt, der im Falle eines landesweiten Schadenereignisses im Haus zusammentritt. Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 regelt die Grundlagen für die Vorkehrungen, die die Gemeinden und Gemeindeverbände zu treffen haben, wobei sich auch private Hilfsorganisationen (Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsche Lebens-Rettungsgesellschaft e. V., Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser-Hilfsdienst) dem Land gegenüber zur Mitwirkung verpflichtet haben.

Wie werden die Einsatzkräfte organisiert, ausgebildet und eingesetzt? Wann und in welchem Umfang ist überörtliche Hilfe zu leisten? Was ist im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes zu beachten? All das regelt das Innenministerium und berücksichtigt dabei die Belange der kommunalen Selbstverwaltung in Form von allgemeinen Weisungen, etwa zur Führung, Ausstattung und Ausbildung.

Das Zusammenwirken über die Grenzen der Gemeinden und Kreise hinweg wurde durch die Vereinheitlichung der überörtlichen Hilfe, die Modernisierung der Ausstattung und die Einrichtung des Krisenstabes der Landesregierung beim Innenministerium zielgerichtet weiterentwickelt. Dieser Prozess wird mit dem „Aktionsprogramm Katastrophenschutz“ fortgesetzt.

Der Feuerschutz in Nordrhein-Westfalen wird wahrgenommen von:

- : 26 Berufsfeuerwehren mit 8.074 Angehörigen,
- : 396 Freiwilligen Feuerwehren mit 83.622 Angehörigen und
- : 92 Werkfeuerwehren mit 4.940 Angehörigen.



Die Kommunen als Träger der Aufgaben für den Feuer- schutz und die Hilfeleistung wendeten 2006 für Personal-, Sach- und Investitionskosten rund 757,2 Millionen Euro auf. Aus der Feuerschutzsteuer leitete das Land als Investi- tionspauschale Zuwendungen in Höhe von 35,62 Millionen Euro an die Kommunen weiter.

[Web-Link fshgnrw](#)

der Schutz der Bevölkerung, ihrer Wohnungen und Arbeitsstätten, der Betriebe oder anderer Einrichtungen sowie des Kulturgutes vor Kriegseinwirkungen. Fragen zur Aufenthaltsbestimmung im Katastrophenfall regelt das Innenministerium durch Rechtsverordnung. Resultiert daraus eine Evakuierung, wird diese in Zusammen- arbeit mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden



Die Angehörigen der Berufs-, Werk- und Freiwilligen Feuerwehren werden in Nordrhein-Westfalen am Institut der Feuerwehr in Münster zentral aus- und fortgebildet. Diese größte Feuerwehrausbildungsstätte der Bundes- republik führt jährlich rund 600 Lehrgänge und Seminare mit etwa 18.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durch. Dem Institut angegliedert ist der Technische Über- wachungsdienst (TÜD) des Landes. Der TÜD überprüft die Feuerwehrfahrzeuge und -geräte der Gemeinden. In Nordrhein-Westfalen sind im Bereich Feuerschutz und Hilfeleistung fast 108.000 Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der Berufs- und der Jugendfeuerwehren sowie ca. 5.000 Angehörige der Werkfeuerwehren tätig (Stand 1. Januar 2007).

[Web-Link idfnrw](#)

vorbereitet und durchgeführt. Die evakuierte Bevölke- rung muss aufgenommen und versorgt werden. Die Gemeinden verwalten und unterhalten die öffentlichen Schutzräume und greifen z. B. beim Selbstschutz zur Unterrichtung und Ausbildung der Bevölkerung auf private Hilfsorganisationen zurück.

[Web-Link fbrauchg](#)



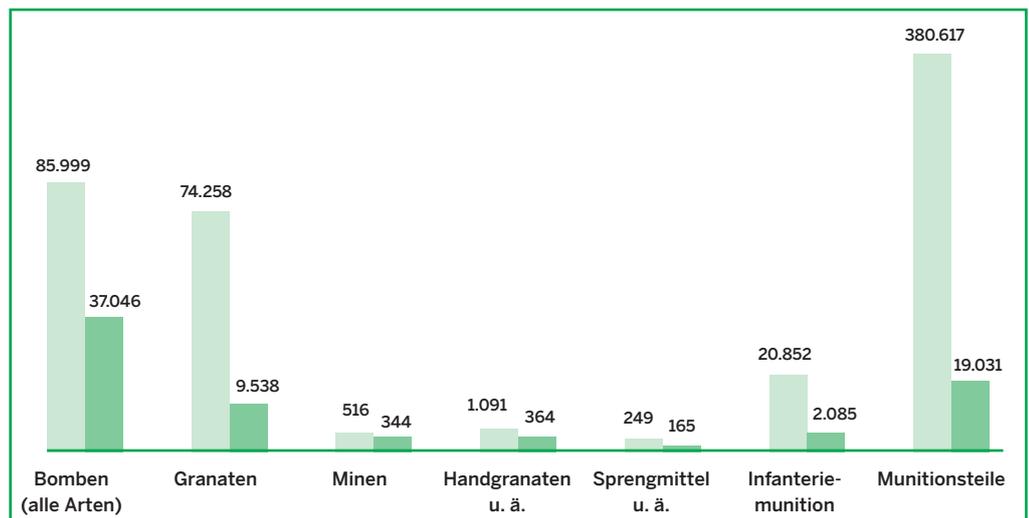
Eingetragenes Warenzeichen des Versandhauses „Deutscher Feuerwehrversand“ Bonn

Im Bereich des Zivilschutzes führen das Land und die Gemeinden im Verteidigungsfall die Vorschriften des Zivilschutzgesetzes (ZSG) aus. Ziel des Zivilschutzes ist

Im Zuge der Neuordnung der zivil-militärischen Zusammenarbeit zwischen Innenministerium und Bundeswehr

Im Jahr 2007 wurden die folgenden Kampfmittel und damit zusammenhängende Gegenstände geräumt:

- Bruttomasse in kg
- Nettomasse in kg (Explosivstoff)



ist das neue Landeskommando Nordrhein-Westfalen eingerichtet worden, das als zentraler Koordinierungsstab einen militärischen Beitrag zur gemeinsamen Gefahrenabwehr und Katastrophenhilfe leistet. Das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen war auch in der Vergangenheit das industrielle Herz Deutschlands und deshalb im II. Weltkrieg von den alliierten Bombenangriffen und den Kämpfen um das Rheinland stark betroffen.

Hauptsächlich zur Beseitigung von noch häufig entdeckten Kampfmitteln aus dieser Zeit, gibt es in Nordrhein-Westfalen bei den Bezirksregierungen Arnsberg (für die Bezirke Arnsberg, Detmold und Münster) und Düsseldorf (für die Bezirke Düsseldorf und Köln) einen Kampfmittelbeseitigungsdienst. Er beseitigt jährlich immer noch etwa 40.000 Sprengkörper mit einer Bruttomasse von mehr als 400 Tonnen (netto ca. 52 Tonnen Explosivstoff).

[Web-Link](#) [kmbnrw](#)

Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen

Kurz nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland wurde im August 1949 mit der „Informationsstelle“ im Innenministerium der Verfassungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen errichtet. Diese Informationsstelle sollte die junge Demokratie gegen ihre Feinde von „Links“ und „Rechts“ schützen. Dieser zentralen Aufgabe ist der Verfassungsschutz bis heute verpflichtet.

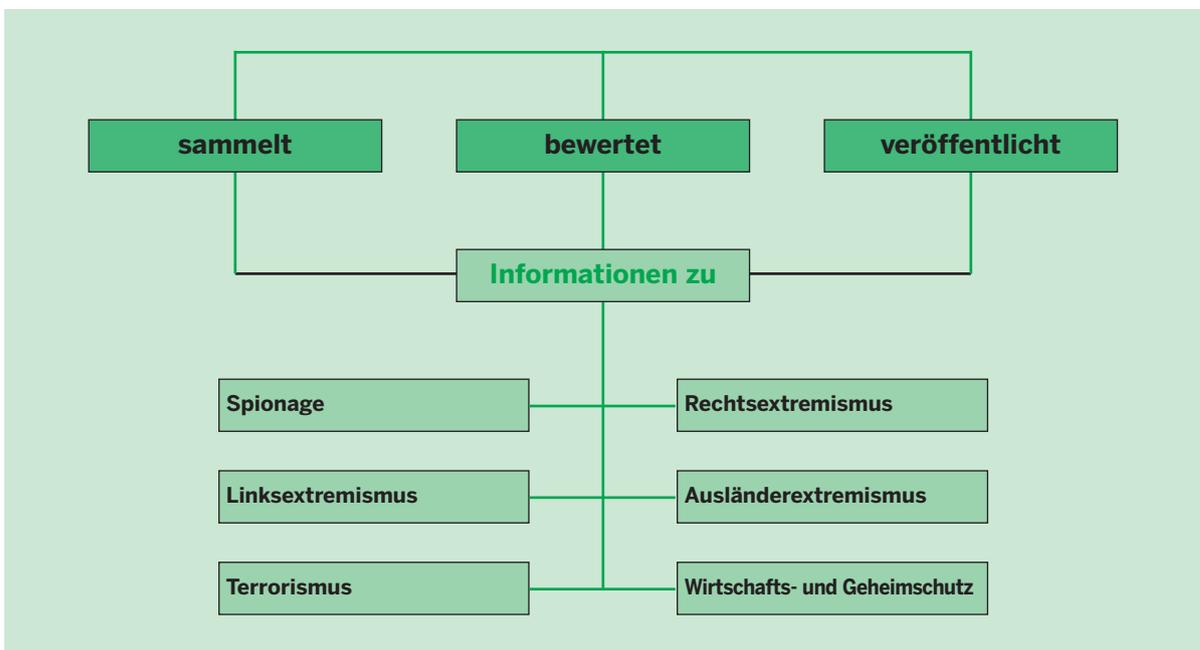
Der Verfassungsschutz reagiert flexibel auf veränderte Situationen. In den achtziger Jahren ist mit dem Aufkommen der kurdischen Arbeiterpartei (PKK) und is-

lamistischer Bestrebungen die Beobachtung des politischen Extremismus, der von hier lebenden Ausländerinnen und Ausländern betrieben wird, zu den ursprünglichen Beobachtungsfeldern hinzugetreten.

[Web-Link](#) [vsgrnw](#)

Terrorismus war nach der Auflösung der linksextremistischen Roten Armee Fraktion (RAF) eine Zeit lang in Deutschland kein Thema mehr. Mit den Anschlägen in den USA am 11. September 2001 ist die Bekämpfung des internationalen Terrorismus wieder zu einem Aufgabenschwerpunkt der Nachrichtendienste geworden. Die Abwehr von Sabotage und Spionage und die Mitwirkung beim personellen und materiellen Geheimschutz sind weitere Aufgaben des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen. Beim materiellen Geheimschutz werden beispielsweise Behörden (nicht Privatleute) darüber beraten, wie sie Räume oder Tresore richtig sichern können. Bei der Einschätzung extremistischer Bestrebungen greift der Verfassungsschutz zu 80 Prozent auf Informationen aus offenen Quellen, wie Zeitungen und Flugblätter oder Parteiprogramme und Reden, zurück; neuerdings auch auf das durch extremistische Kreise immer mehr genutzte Internet.

Aber mit diesen Quellen allein kann ein Nachrichtendienst seine Aufgabe nicht wirkungsvoll wahrnehmen. Der Verfassungsschutz darf deshalb in verfassungsfeindlichen Gruppierungen V-Leute anwerben, die ihm Informationen aus den inneren Zirkeln solcher Organisationen liefern. Er darf verdeckte Ermittlungen anstellen, Personen observieren und – unter besonders strengen Bedingungen – auch deren Post und Telefongespräche überwachen. Hier sorgt ein spezielles Zustimmungsverfahren für einen gesetzmäßigen Ablauf. Von seinen



Möglichkeiten darf der Verfassungsschutz also nur im Rahmen strenger gesetzlicher Vorschriften Gebrauch machen. Dafür gibt es ein dichtes Netz kontrollierender Instanzen: von der parlamentarischen Kontrolle bis zu den Gerichten.

In Nordrhein-Westfalen ist die deutliche Trennung von Polizei und Verfassungsschutz festgelegt. Der Verfassungsschutz hat keine polizeilichen Befugnisse, er darf zum Beispiel keine Festnahmen oder Durchsuchungen vornehmen oder Verhöre durchführen.

Die Gruppierungen, die sich die Freiheit in Deutschland zu Nutze machen, um die Freiheit anzugreifen, werden beobachtet, über sie wird informiert und – wenn nötig – werden sie verboten. Das Konzept der wehrhaften Demokratie ist aufgegangen. Informierte Bürgerinnen und Bürger sind der beste Verfassungsschutz. In ausführlichen Broschüren zum Islamismus, zu rechtsextremistischen Skinheads oder zum Extremismus in Nordrhein-Westfalen bietet der Verfassungsschutz vertiefende Informationen für die interessierten Bürgerinnen und Bürger. Mit dem erfolgreichen Comic „Andi“ informiert der Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen hauptsächlich an Schulen zum Thema „Für Demokratie gegen Extremismus“.

[Web-Link andi](#)



Comic „Andi“ für Demokratie gegen Extremismus

Hauptwerk ist der jährlich erscheinende Verfassungsschutzbericht. Diese 300 Seiten starke Broschüre zeichnet die Entwicklung des politischen Extremismus in Nordrhein-Westfalen nach und erläutert die Programmatik sowie die Ziele extremistischer Gruppierungen.

In den letzten Jahren wird der Verfassungsschutz verstärkt bei der Abwehr von Wirtschaftsspionage tätig. Deshalb hat die Beratung von nordrhein-westfälischen Wirtschaftsunternehmen deutlich zugenommen.

[Web-Link vsaktuell](#)

Zur Förderung des Wirtschafts- und Geheimschutzes haben Wirtschaftsverbände, Innen- und Wirtschaftsministerium eine Public-Private-Partnership vereinbart. Am 26. Oktober 2001 wurde die „Gemeinsame Erklärung über die Bildung einer Sicherheitspartnerschaft gegen Wirtschaftsspionage/Wirtschaftskriminalität“ unterzeichnet.

[Web-Link itvswispi](#)

Sie stellt einen weiteren Schritt zur Intensivierung der Zusammenarbeit von öffentlicher Hand und Wirtschaft im Bereich der Bekämpfung von Wirtschaftsspionage und Wirtschaftskriminalität dar. Im Zuge dieser Kooperation bieten die Partner Informationen über aktuelle Entwicklungen, Gefährdungen und Gegenstrategien an. Die Sicherheitspartnerschaft unterstreicht zugleich, dass sich



der Bereich der Unternehmenssicherheit zunehmend zu einem lebensnotwendigen Wirtschaftsfaktor für Firmen entwickelt. Die Ausforschung von Unternehmensgeheimnissen, Marken- und Produktpiraterie sowie Informations- und Kommunikationskriminalität verursachen Jahr für Jahr Schäden in Milliardenhöhe. Fremde Nachrichtendienste setzen auch im Bereich der Wirtschaft modernste Computertechnik ein, die u. a. über eine automatisierte Suche nach Schlüsselwörtern eine hocheffektive Spionage ermöglicht. Der Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen bietet ein auf die jeweiligen spezifischen Unternehmensbedürfnisse abgestelltes Informationsangebot.

[Web-Link brovs](#)

Dies beinhaltet:

- : Informationsgespräche,
- : an spezifischen Bedürfnissen orientierte ausführliche Sicherheits- und Beratungsgespräche, mit individuellen Empfehlungen zur personellen, materiellen und organisatorischen Sicherheit im Unternehmen,
- : Vorträge zu ausgewählten Aufgabenfeldern des Verfassungsschutzes sowie Info-Blätter zur ersten Orientierung und vertiefende Hintergrundinformationen.





Bürger und Kommunen

Das Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden ist die Selbstverwaltung garantiert (Artikel 28 Abs. 2 GG), d. h. sie haben das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft selbst zu regeln, ohne dass es eines besonderen Gesetzes bedarf. Unbeschadet des Rechts der Selbstverwaltung, ist das Land berechtigt, Gemeinden zu verpflichten, bestimmte Aufgaben in eigener Verantwortung zu erledigen, so zum Beispiel im Bereich der schulischen Versorgung in der Gemeinde (pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben). Darüber hinaus ist das Land berechtigt, den Gemeinden Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen. In den beiden letztgenannten Fällen müssen gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden (Artikel 78 Landesverfassung / Konnexitätsprinzip).

[Web-Link](#) [lvnrw](#)

Auf der Ortsebene liegt also erkennbar der Schwerpunkt der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen. Sofern es in Landes- oder Bundesgesetzen geregelt ist, handeln die kreisfreien Städte und Kreise zugleich als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

Das Land regelt mit den kommunalen Verfassungsgesetzen, das sind die Gemeindeordnung, die Kreis- und Landschaftsverbandsordnung, die Aufgaben und Organisation und wesentliche Rahmenbedingungen für die kommunale Politik und das bürgerschaftliche Engagement. Es regelt auch die interkommunale Zusammenarbeit. Die staatlich geregelte Aufgabenerledigung durch die Gemeinden ist das Ergebnis der Gebietsreform von 1967 bis 1975 und der anschließenden Funktionalreform. Gewachsen im Gebietszuschnitt und gestärkt in ihrer

Verwaltungskraft konnten den Gemeinden Aufgaben zugewiesen werden, für die sonst die Kreise verantwortlich waren. Im Interesse einer möglichst ortsnahen Verwaltung wurden Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohnern, sogenannten „Mittleren kreisangehörigen Städten“, u. a. Aufgaben der Bauaufsicht, der Jugendhilfe und der Verkehrssicherung übertragen. Gemeinden mit mehr als 60.000 Einwohnern, das sind die sogenannten „Großen kreisangehörigen Städte“, wurden weitere Zuständigkeiten übertragen („Gestuftes Aufgabenmodell“).

[Web-Link](#) [Iverbonrw](#)

Eigene Aufgaben

| | |
|---|---|
| u.a. : Theater, Museen, Grünanlagen, Bürgerhäuser : Mittel für Vereine im Jugend- oder Sportbereich : Städtepartnerschaften : Wirtschaftsförderung Dies sind Bereiche für Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben, freie Entscheidung der Gemeinde wenn finanzierbar und geltende Rechtsgrundlage. | u.a. : Schulverwaltung : Kindergärten : Abwasser und Abfall : Sozial- und Jugendhilfe : Wohngeld : Gleichstellung Dies sind Beispiele für Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben, durch Bundes- oder Landesgesetze vorgeschrieben. |
|---|---|

Übertragene Aufgaben

| |
|---|
| u.a. : Melderecht : Zivilschutz : Ordnungsrecht : Bauaufsicht Dies sind Beispiele für Aufgaben, die den Kommunen durch Gesetz als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind. |
|---|

Quelle: Innenministerium NRW 2007

Kommunale Aufgaben

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) ist eine Gemeinde zur Großen kreisangehörigen Stadt bzw. zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn sie an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen die Einwohnerzahl von mehr als 60.000 bzw. mehr als 25.000 aufweist.

Wenn Gemeinden an drei aufeinander folgenden Stichtagen die Einwohnerzahl von mehr als 20.000 bzw. 50.000 aufweisen, können sie auf eigenen Antrag zur

Mittleren bzw. Großen kreisangehörigen Stadt bestimmt werden. Die Bestimmung zur Großen bzw. Mittleren Kreisangehörigen Stadt erfolgt durch Rechtsverordnung. Änderungen treten ein Kalenderjahr nach der Verkündung in Kraft. Mittlere bzw. Große kreisangehörige Städte übernehmen für ihr Gebiet zusätzliche Aufgaben, die andernfalls vom Kreis wahrzunehmen wären.

Die Funktionalreform hat auch den Aufgabenbestand der Kreise im „Stadt-Kreis-Modell“ verändert. Die Kreise agieren heute in einer doppelten Funktion. Zum einen bewältigen sie die Aufgaben des Kreises als kommunale Selbstverwaltungskörperschaft. Dabei übernehmen sie hauptsächlich Aufgaben, die über die Verwaltungskraft der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen.



© magicpen/
PIXELIO

Zum anderen unterstützt die Kreisverwaltung den Landrat, soweit dieser für das Land als „geliehenes Organ“ Aufgaben der „unteren staatlichen Verwaltungsbehörde“ wahrnimmt. Bei diesen Aufgaben handelt es sich im Wesentlichen um solche der staatlichen Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden. Weiterhin trägt das Land durch seinen Einfluss auf die Steuerpolitik, durch den kommunalen Finanzausgleich und das jährliche Gemeindefinanzierungsgesetz eine wesentliche Verantwortung für den faktischen Handlungsspielraum und die konkreten Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen. Im Rahmen der dem Land vorbehaltenen Rechtsaufsicht über die Gesetzmäßigkeit der Kommunalverwaltungen haben die Bezirksregierungen als obere Kommunalaufsichtsbehörden eine wichtige Aufsichtsaufgabe, indem sie die Landrätinnen bzw. Landräte in ihrer Funktion als Rechtsaufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden kontrollieren. Das Innenministerium als oberste Kommunalaufsichtsbehörde hat auf diesem Feld die Funktion einer „letzten Instanz“ inne.

Die besondere Stellung der Gemeinden in der Verwaltung des Landes

Die Städte und Gemeinden sind der unmittelbare Ort des Erlebens. Hier wohnen die Bürgerinnen und Bürger, gehen die Kinder zur Schule, heiraten Braut und Bräuti-

gam, haben Unternehmen und Betriebe ihren Standort, prägen Vereine das gesellschaftliche Leben und hier werden Wahlen durchgeführt.

Die 18 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner in Nordrhein-Westfalen leben in 396 Gemeinden. 23 davon sind kreisfreie Städte, die übrigen 373 Gemeinden gehören 31 Kreisen an. Darüber hinaus hat der Landesgesetzgeber die kreisfreien Städte und die Kreise zu den beiden Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe zusammengeschlossen. Sie haben vorwiegend kulturelle und soziale Aufgaben, deren Aufwand die Leistungskraft einer Gemeinde, Stadt oder eines Kreises übersteigen würde.

Ein freiheitlicher Staat stützt sich wesentlich auf das Recht seiner Bürgerinnen und Bürger auf gesellschaftliche Mitgestaltung. Nach der Verfassung haben deshalb vor allem die Gemeinden das Recht auf Selbstverwaltung. Sie bilden die Grundlage des demokratischen Staatsaufbaus. Das garantiert das Grundgesetz in Artikel 28 und die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen in Art. 78 als kommunale Selbstverwaltung. Die Gemeinden haben danach das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung und durch ihre frei gewählten Organe, z. B. den Rat, zu regeln.

Eines besonderen Gesetzes bedarf es dazu nicht. Die Gemeindeverbände erfüllen solche Aufgaben „im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags“. Wesentlich bei der kommunalen Selbstverwaltung im politischen Sinn ist das ehrenamtliche Mitwirken der Bürgerinnen und Bürger und deren maßgeblicher Einfluss auf die Verwaltung.

Die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalens legt das wie folgt fest: „Die Verwaltung der Gemeinde wird ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt. Die Bürgerschaft wird durch den Rat und die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister vertreten“. Die Aufgaben der Selbstverwaltung werden von der Gemeinde als einer Körperschaft – einer juristischen Person – wahrgenommen.

Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sind solche, die das Zusammenleben der Menschen in der Gemeinde betreffen. Diese Aufgaben stehen nicht fest, sondern sind vom Wandel der örtlichen Verhältnisse abhängig.

[Web-Link kombuehau](#)

Unter Beachtung der Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung darf der Staat hier aber regelnd eingreifen. Er kann den Kommunen neue Aufgaben etwa als sogenannte Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Im Bereich des Ordnungsrechtes z. B. haben die Gemeinden meist keinen Spielraum bei der Art, eine Aufgabe durchzuführen.

Kommunalverfassung

Das Kommunalverfassungsrecht ordnet die Grundlagen der Gemeinden und Kreise sowie deren handelnder Organe: der Gemeinde- und Stadträte oder der Kreistage sowie der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. der Landrätin/des Landrats. Es klärt deren Kompetenzen, regelt das Verfahren in der Vertretung und das Zusammenwirken mit der Verwaltung. Es ist die Grundlage der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Verwaltung, ordnet das Haushaltsrecht, die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden und die Rechtsaufsicht des Staates über die Gemeinden.

Web-Link [brokore](#)

Die Kommunalverfassung bestimmt u. a., dass die Bürgerinnen und Bürger die Ratsmitglieder und die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister jeweils in direkter Wahl wählen. Der Rat beschließt die Gemeindegesetze, die auf örtlicher Ebene „Satzungen“ genannt werden. Er entscheidet auch über alle anderen wichtigen Angelegenheiten, soweit er sie nicht auf Ausschüsse oder die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen hat. Den Vorsitz im Rat hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Die Ratsmitglieder sind ehrenamtlich – d. h. neben ihrem Beruf – tätig.

Das Handeln des Rates wird deshalb auch als „ehrenamtliche Verwaltung“ der Gemeinde bezeichnet. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister leitet hauptamtlich die Verwaltung. Das schließt auch die Dienstaufsicht, also die Kontrolle des Verwaltungsablaufes und der Dienstpflichten der Beschäftigten, ein. Auch die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse werden durch diese kommunale Spitzenposition vorbereitet und unter der Kontrolle des Rates und in Verantwortung ihm gegenüber durchgeführt.

Web-Link [kronrw](#)

Die Kommunalverfassung sichert den Bürgerinnen und Bürgern ebenfalls einen weitgehenden Einfluss auf die Kommunalverwaltung und öffnet diese zugleich für vielfältige Formen des Bürgerengagements.

- : **Der Rat hat eine Unterrichtungspflicht gegenüber der Bürgerschaft zu allgemein bedeutsamen und wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde.**
- : **Jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung wenden.**
- : **Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sind weitere Wege der Bürgerbeteiligung.**
- : **Ausländerbeiräte geben die Möglichkeit, die unterschiedlichen Erwartungen und Befürchtungen im Zusammenleben der Menschen auszutauschen, zu beraten und so integrativ zu wirken.**



- : **Bürgerinnen und Bürger können sich als „sachkundige Bürger“, über Fragestunden, mit beratender Stimme in Ausschüssen an der Ratsarbeit beteiligen oder als Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen zu Beratungen hinzugezogen werden, die von einer Entscheidung eines Ausschusses vorwiegend betroffen sind.**



Die Landesregierung hat 2007 die Gemeindeordnung reformiert und hierdurch alle Akteure der kommunalen Ebene in ihren jeweiligen Handlungsmöglichkeiten gestärkt. Bürgermeister und Landräte werden künftig auf sechs Jahre und in einem Wahlgang gewählt; letztmalig mit der Kommunalwahl 2009 zeitgleich mit der Kommunalvertretung. Danach sind die Wahlen entkoppelt. Damit wird die persönliche und fachliche Unabhängigkeit der kommunalen Verwaltungsspitzen betont. Gleichzeitig wird die Bedeutung der Wahlen zu den Räten und Kreistagen erhöht.

Web-Link [gonrw](#)

Kommunalaufsicht: Rechtsaufsicht, Dienstaufsicht, Sonderaufsicht

Es ist eine der wichtigsten Aufgaben des Innenministeriums, die Rechte und Pflichten der Kommunen, ihrer Verwaltungen und ihrer Vertreter zu regeln und zu beaufsichtigen bzw. durch die Rechtsaufsichtsbehörden – die Bezirksregierungen über die kreisfreien Städte und die Kreise über die kreisangehörigen Gemeinden – wahrnehmen zu lassen.

Die von den Bürgerinnen und Bürgern direkt gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt oder des Kreises dürfen nur „im Rahmen der Gesetze“ handeln. Das Handeln des Rates und der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters unterliegt deshalb der Kontrolle des Staates und seiner dazu bestimmten Organe (Parlament, Regierung, Gerichte). Dies gilt auch für Entscheidungen der Bürgerinnen und Bürger selbst, wie den Bürgerentscheid. Im Interesse der Eigenverantwortung der Körperschaft ist die Kontrolle des Staates auf eine reine Rechtskontrolle begrenzt.

So besagt Artikel 78 Abs. 4 Satz 1 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen: „Das Land überwacht die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände.“ Die Rechtsaufsicht wird auch „allgemeine Aufsicht“ – im Gegensatz zur „Sonderaufsicht“ – genannt. Um deutlich zu machen, dass die Rechtsaufsicht über kommunale Selbstverwaltungskörperschaften ausgeübt wird, spricht man auch von „Kommunalaufsicht“.

Eine Gemeinde unterliegt jedoch keiner „Dienstaufsicht“ durch die Landesverwaltung. Die staatlichen Aufsichtsbehörden kontrollieren also nicht den Verwaltungsablauf und die Erfüllung der konkreten Dienstpflichten der Beschäftigten in einer Stadtverwaltung. Diese „Dienstaufsicht“ nimmt eine Verwaltungsorganisation selbst wahr. Das ist die Aufgabe des Behördenleiters einer Gemeinde, also der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters. Die Rechtsaufsicht erfolgt – von außen – über die Gemeinde. Objekt der Rechtsaufsicht ist also „die Gemeinde“. Da Gemeinden als juristische Personen nur durch ihre Organe handeln können, sind Gegenstand der Rechtsaufsicht die Rechtshandlungen des Rates und der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters. Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist

- : die Landrätin bzw. der Landrat für die kreisangehörigen Gemeinden,
- : die Bezirksregierung für die kreisfreien Städte und die Kreise und zugleich als obere Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden,
- : das Innenministerium für die Landschaftsverbände, den Kommunalverband Ruhrgebiet und den Landesverband Lippe und zugleich obere Aufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte und Kreise.



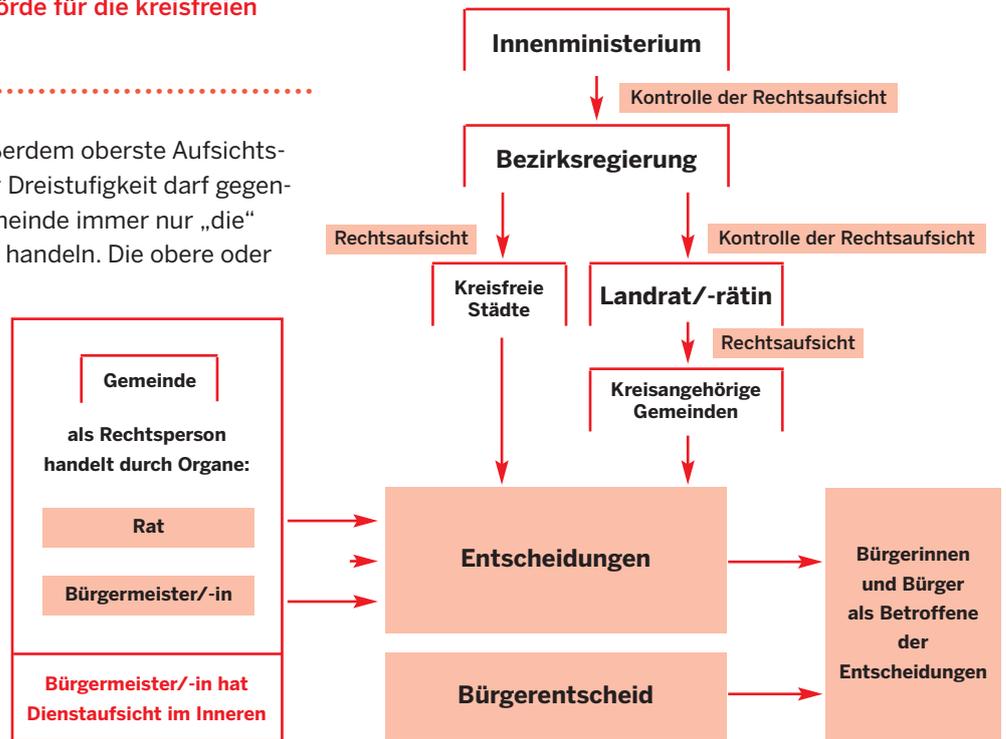
Das Innenministerium ist außerdem oberste Aufsichtsbehörde. Unbeschadet dieser Dreistufigkeit darf gegenüber der beaufsichtigten Gemeinde immer nur „die“ zuständige Aufsichtsbehörde handeln. Die obere oder die oberste Aufsichtsbehörde sind nicht berechtigt, deren Aufgabe zu übernehmen oder gegenüber der Gemeinde an deren Stelle zu handeln.

Sie haben aber als obere Aufsichtsbehörde das Recht, das Handeln der nachgeordneten Aufsichtsbehörde zu kontrollieren. Maßnahmen der Rechtsaufsicht können unmittelbar mit einer Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. Das Urteil des Gerichts ist für die Rechtsaufsichtsbehörde verbindlich.

Die Städte und Gemeinden haben nicht nur das Recht, alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft selbst zu regeln, vielmehr kann ihnen das Land auch sogenannte

„Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung“ übertragen. Das Land kann sich in diesen Fällen ein Weisungs- und Aufsichtsrecht nach näherer gesetzlicher Vorschrift vorbehalten. Während das Land im Bereich der – originären – Selbstverwaltungsaufgaben auf eine nachgehende Rechtskontrolle begrenzt ist, kann es bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung die Art und Weise der Aufgabenerfüllung dadurch steuern, dass sie bestimmt, wie die Verwaltung ihren Handlungsspielraum ausüben soll (z. B. im Bereich der Abfallbeseitigung durch verbindliche Vorgaben, wie diese Aufgabe durchzuführen ist). Diese Sonderaufsicht ist allerdings nicht unbegrenzt.

Auch eine sonderaufsichtliche Weisung stellt immer einen Eingriff in den gemeindlichen Wirkungskreis dar und unterliegt deshalb der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Die Sonderaufsicht wird von der durch das jeweilige Gesetz bestimmten Sonderaufsichtsbehörde – also nicht durch die Kommunalaufsichtsbehörde – wahrgenommen. In der Regel ist aber die zuständige Sonderaufsichtsbehörde – wie die Kommunalaufsichtsbehörde – bei der Landrätin bzw. dem Landrat oder bei der



Kommunalaufsicht (Rechtsaufsicht)

Bezirksregierung angesiedelt. Will also die Bürgerin bzw. der Bürger die Aufsicht zum Handeln gegenüber der Gemeinde veranlassen, reicht es, die Landrätin bzw. den Landrat oder die Bezirksregierung mit dieser Bitte anzuschreiben.

Finanzierung der örtlichen Angelegenheiten

Die Kommunen finanzieren ihre Aufgaben mit Einnahmen aus den folgenden Quellen

- : **Gemeindeeigene Steuern, namentlich die Gewerbesteuer und die Grundsteuer, aber auch „kleinere“ Steuern wie etwa die Vergnügungssteuer oder die Hundesteuer. Für Grundsteuer und Gewerbesteuer gelten Bundesgesetze. Die Höhe ihrer Einnahmen können die Kommunen aber über den von ihnen festgelegten Hebesatz beeinflussen. Bei der Hundesteuer, und seit 2003 auch bei der Vergnügungssteuer (Aufhebung des Landesgesetzes), regeln die Kommunen die Steuersätze über eigene Satzungen.**
- : **Anteile an bestimmten Gemeinschaftssteuern: die Kommunen sind mit 15 Prozent am Aufkommen der Einkommensteuer und mit 2,2 Prozent am Aufkommen der Umsatzsteuer beteiligt.**
- : **Zuweisungen des Landes: insbesondere im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.**
- : **Gebühren und Entgelte für Leistungen auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge, wie Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung oder Straßenreinigung. Die Gebühren werden in der Regel auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes und örtlicher Satzungen erhoben.**
- : **Erträge aus wirtschaftlicher Betätigung, beispielsweise aus der Stromversorgung**

Die Möglichkeiten und Grenzen der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen sind in der Gemeindeordnung geregelt. Mit der im Jahr 2007 verabschiedeten Novelle der Gemeindeordnung wird die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen an strengere Voraussetzungen gebunden. Hiermit wird eine wünschenswerte stärkere Konzentration der kommunalen Gebietskörperschaften auf die Kernaufgaben der örtlichen Daseinsvorsorge erreicht.

Kommunale Selbstverwaltung heißt auch kommunale Selbstverantwortung. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind daher in erster Linie selbst für die kommunale Haushaltswirtschaft und den Ausgleich von Aufwendungen und Erträgen verantwortlich. Wenn es einer Kommune allerdings nicht gelingt, die Erträge und Aufwendungen im Gleichgewicht zu halten, muss sie ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen.

Dieses soll mit einer klaren zeitlichen Zielvorgabe durch konkret beschriebene, nachvollziehbare und bezifferte Maßnahmen den Weg zurück zum Haushaltsausgleich ebnen. Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

Der kommunale Haushalt

Steuererträge

- : Erträge
- : Gebühren, Entgelte, Beiträge
- : Zuschüsse und Finanzierungsanteile von Bund, Land und anderen
- : Einnahmen aus Verkauf, Vermietung und Verpachtung
- : Kreditaufnahme

Aufwendungen/Auszahlungen

- : Soziale Sicherung
- : Sport und Gesundheit
- : Kanalisation
- : Schulen, Kultur und Weiterbildung
- : Allgemeine Verwaltung, Sicherheit und Ordnung
- : Schuldentilgungen und Zinsen
- : öffentlicher Personennahverkehr
- : Unterhaltung, Beleuchtung, Bau und Entwässerung von Straßen
- : Müllbeseitigung und Straßenreinigung
- : Park- und Gartenanlagen, Wasserflächen
- : Planung, Stadterneuerung, Wohnen, Wohnumfeldverbesserung
- : Finanzbeitrag an den Landschaftsverband

Quelle: Höher-Pfeifer, Christa, Rat und Verwaltung in NRW, Münster 2000



Kommunaler Finanzausgleich

Bei der überwiegenden Zahl der Kommunen reichen die eigenen Einnahmen nicht aus, um die notwendigen Ausgaben zu decken. Das Grundgesetz verpflichtet deshalb die Länder, von ihrem Anteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftssteuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) einen Anteil den Kommunen zufließen zu lassen, überlässt aber die notwendigen Regelungen der Gesetzgebung der Länder.

[Web-Link brokfb](#)

In Nordrhein-Westfalen ist das Innenministerium gemeinsam mit dem Finanzministerium dafür zuständig, einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu organisieren. Dies geschieht über das Gemeindefinanzierungsgesetz, das der Landtag mit dem Gesetz über den Landeshaushalt jährlich beschließt. Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Höhe der finanziellen Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Verteilung der Zuweisungen zwischen den Gemeinden und Gemeindeverbänden und die Verwendungsmöglichkeiten der Mittel. Die Höhe der Zuweisungen ist allerdings abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes. Der überwiegende Teil der Zuweisungen wird den Kommunen ohne jede Zweckbindung als allgemeine Zuweisungen zur Verfügung gestellt, andere für bestimmte Verwendungszwecke. Die Verteilung der allgemeinen Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände wird nach einem im Gemeindefinanzierungsgesetz festgelegten „Schlüssel“ vorgenommen.

[Web-Link gfgnrw](#)

Dieser orientiert sich sowohl am unterschiedlichen Finanzbedarf als auch an der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit (Steuerkraft) der Kommunen und gewährleistet durch eine Milderung der Finanzkraftunterschiede zwischen den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den Städten und Gemeinden des Landes. Ein Teil der allgemeinen Zuweisungen wird pauschal für Investitionsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

[Web-Link glogfnrw](#)

Reform des kommunalen Haushaltsrechts

Mehr Wirtschaftlichkeit und Effektivität, mehr Transparenz und Bürgernähe – dies sind die Ziele einer grundlegenden Reform der kommunalen Verwaltung, bei der das Haushalts- und Rechnungswesen eine zentrale Rolle einnimmt. Das Land Nordrhein-Westfalen hat deshalb das kommunale Haushaltswesen umfassend zum 1. Januar 2005 reformiert. Bis spätestens 2009 werden flächendeckend alle kommunalen Haushalte in Nord-

[Web-Link itnkf](#)

rhein-Westfalen nicht mehr kameralistisch, sondern „doppisch“ (auf der Grundlage der kaufmännischen doppelten Buchführung) geführt.

[Web-Link bronkfmag](#)

Damit werden bei den Kommunen nicht nur erstmals sämtliche Vermögenswerte, Schulden und der gesamte Werteverzehr abgebildet, die neue Transparenz ermöglicht zusätzlich auch eine effektivere Haushaltssteuerung durch die politischen Entscheidungsträger.

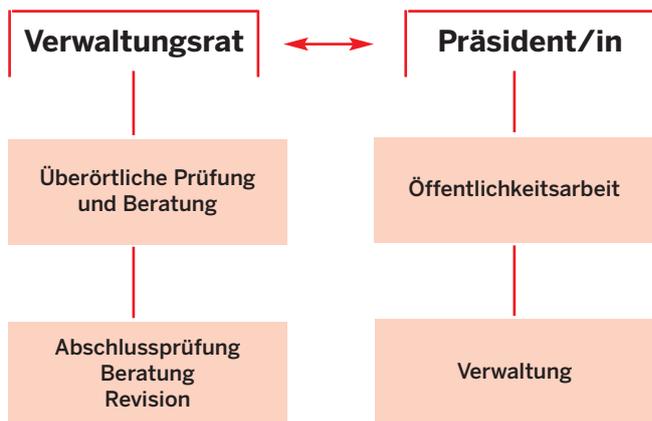
[Web-Link nkfnetz](#)

Da viele Kommunen über eine konzernähnliche Struktur mit einer Vielzahl an ausgegliederten Unternehmen und Einrichtungen verfügen, sieht das Neue Kommunale Finanzmanagement in der nächsten Stufe vor, dass auch diese in den „Konzern Kommune“ einbezogen werden und ein NKF-Gesamtabschluss aufgestellt werden muss.



Gemeindeprüfung in der Verantwortung von Land und Kommunen

Die in der Landesverfassung verankerte Kommunale Selbstverwaltung garantiert den Städten und Gemeinden eine eigenverantwortliche Regelung aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.



Quelle: www.gpa.nrw.de

Struktur der Gemeindeprüfung NRW



Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass die geltenden Gesetze und Weisungen beachtet und die den Kommunen zur Verfügung gestellten Mittel ordnungsgemäß verwendet werden. Dieser Bestandteil der staatlichen Aufsicht über die Kommunen ist Aufgabe der überörtlichen Gemeindeprüfung.

[Web-Link gpanrw](#)

Die überörtliche Gemeindeprüfung in Nordrhein-Westfalen wurde zum 1. Januar 2003 grundlegend reformiert. Die vergleichende, benchmarkorientiert angelegte Prüfung von Wirtschaftlichkeitsaspekten sowie die qualifizierte Beratung der Kommunen sind neben der traditionellen Rechtmäßigkeitsprüfung neue Aufgaben der überörtlichen Gemeindeprüfung geworden. Um diese Aufgaben effektiv und effizient erfüllen zu können, ist die Gemeindeprüfung in einer einzigen landesweit zuständigen Einrichtung in Herne, der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW), konzentriert. Die Gemeindeprüfungsanstalt untersteht der Rechtsaufsicht des Innenministeriums. Organe der Gemeindeprüfungsanstalt sind der Verwaltungsrat und die Präsidentin bzw. der Präsident. Der Verwaltungsrat besteht aus neun kommunalen Mitgliedern, die je zu einem Drittel vom Städte- und Gemeindebund NRW, dem Städtetag NRW und dem Landkreistag NRW bestellt werden, sowie einer vom Innenministerium zu entsendenden Vertreterin bzw. einem Vertreter. Der Verwaltungsrat beschließt über den Erlass von Satzungen und die Haushaltsatzung. Die Entscheidung über Prüfinhalte und Prüfmethode trifft die Präsidentin bzw. der Präsident. Bei der Durchführung ihrer Aufgaben sind sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Wahlen

Mündige Bürgerinnen und Bürger sind die Grundlage eines freiheitlichen und demokratischen Staates. Sie nutzen ihr Wahlrecht und engagieren sich in ihren Gemeinden. Dies setzt ein Lebensumfeld voraus, das persönliche Sicherheit und eigene Rechte gewährleistet. Das Innenministerium gestaltet dieses Lebensumfeld in vielen Bereichen mit.

[Web-Link Itwgnrw](#)



Wahlen bilden die unverzichtbare Grundlage jeder Demokratie. Wahlen sind das wichtigste Instrument, mit dem die Bürgerinnen und Bürger Einfluss auf das politische Geschehen nehmen können. Wer seine Stimme abgibt, entscheidet über die Zusammensetzung der staatlichen Parlamente und kommunalen Vertretungen und seit 1999

in Nordrhein-Westfalen unmittelbar auch über die Wahl der Bürgermeisterinnen bzw. der Bürgermeister sowie der Landrätinnen bzw. der Landräte. Zu den staats- und verfassungsrechtlich bedeutsamen Aufgaben des Innenministeriums gehört deshalb auch die Gestaltung und Fortentwicklung des Landes- und Kommunalwahlrechts. Traditionell überträgt die Landesregierung der für den Bereich Wahlen zuständigen Abteilungsleitung zugleich die Funktion der Landeswahlleitung.

[Web-Link gemnrw](#)

Damit verbunden sind wichtige Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, so etwa die Zulassung von Wahlvorschlägen. In dieser Eigenschaft ist die Landeswahlleiterin bzw. der Landeswahlleiter unabhängig und weisungsfrei tätig.

[Web-Link wahlkrenrw](#)

Bürgerschaftliches Engagement

In Nordrhein-Westfalen leisten Hunderttausende von Menschen in vielfältigen Formen einen ehrenamtlichen Beitrag zum Wohl der örtlichen Gemeinschaft. Sie engagieren sich vor allem in sozialen, kirchlichen und kulturellen Bereichen, im Sport und im Feuer- und Katastrophenschutz. Bei den freiwilligen Feuerwehren waren das im Jahr 2006 83.622 Mitbürgerinnen und Mitbürger. Zur Förderung und Anerkennung der vielfältigen ehrenamtlichen Tätigkeiten hat die Landesregierung den Landesnachweis NRW „Engagiert im sozialen Ehrenamt“ gemeinsam mit Trägerorganisationen des sozialen Ehrenamts und den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbänden eingeführt. Inzwischen wird auch von einigen Kommunen und Kreisen in Nordrhein-Westfalen der Landesnachweis für die Ehrenamtler ausgestellt, die nicht über Trägerorganisationen ihrem Engagement nachgehen. Bürgerengagement ist aber mehr als Ehrenamt und Freiwilligkeit. Die Bürgerinnen und Bürger zeigen verstärkte Interesse an der Lebensqualität ihrer Gemeinden und wollen aktiv in Planungen und Entscheidungen eingebunden werden. Die nordrhein-westfälische Gemeindeordnung bietet seit 1994 die Möglichkeit, durch Bürgerentscheid und Bürgerbegehren unmittelbar auf politische Entscheidungsprozesse einzuwirken. Seit der Einführung durch das Innenministerium bis zum Sommer 2007 sind 382 Bürgerbegehren auf den Weg gebracht worden. In 75 Fällen machte sich der Rat das Bürgerbegehren zu eigen. In 120 Fällen ist es zu einem Bürgerentscheid gekommen.

[Web-Link brobuebelf](#)

Verstärkt beteiligen sich engagierte Bürgerinnen und Bürger aber auch ganz konkret an der Mitgestaltung des örtlichen Gemeinwesens. Das beginnt mit der Übernahme der Patenschaft für einen Spielplatz und geht bis zur gemeinsamen Organisation des eigenverantwortlichen

Betriebs eines Schwimmbads oder einer Sportanlage. Erfahrungen mit diesen Beispielen belegen die wachsende Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements für die Reformfähigkeit der Kommunen. Einsatz für das örtliche Allgemeininteresse, Möglichkeiten zum Engagement und stärkere Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit „ihrer“ Gemeinde kennzeichnen die künftige Bürgerkommune. Die zunehmende Nutzung des Internets durch die Kommunen und die damit verbundene Einführung „elektronischer Rathäuser“, wird die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an der Meinungs- und Entscheidungsfindung stark vereinfachen. Die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sind auf dem Weg, „e-democracy“ zu erproben.



[Web-Link brobuebers](#)

Eine besondere Art des bürgerschaftlichen Engagements und einen unverzichtbaren Beitrag zum Allgemeinwohl stellen Stiftungen dar. Die Beteiligung an „Bürgerstiftungen“ bietet eine einzigartige Möglichkeit, an der Gestaltung der Lebensbedingungen in der örtlichen Gemeinschaft mitzuwirken.

[Web-Link stiftgnrw](#)

Nordrhein-Westfalen verzeichnete im letzten Jahrzehnt einen wahren Stiftungsboom. Mit rund 2720 selbstständigen Stiftungen (Stichtag 31.12.2006) verfügt Nordrhein-Westfalen über das größte Stiftungsaufkommen in Deutschland. Von den bislang gegründeten etwa 200 Bürgerstiftungen befinden sich mehr als 56 in Nordrhein-Westfalen.

[Web-Link itstifverz](#)

Stiftungen bieten eine optimale Möglichkeit, Vermögenswerte dauerhaft für soziale, kulturelle oder sonstige ge-

meinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen und sich so in besonderer Weise für die Gemeinschaft zu engagieren.

Einen umfassenden Überblick bietet das landesweite Stiftungsverzeichnis, das auch über das Internetangebot des Innenministeriums allgemein zugänglich ist.

[Web-Link fbstifnrw](#)

Mit der Anerkennung durch die zuständige Behörde, das ist im Regelfall die für den künftigen Sitz der Stiftung zuständige Bezirksregierung, erlangt die Stiftung den Status einer autonomen, rechtsfähigen Stiftung des privaten Rechts, die sich durch eigene Organe verwaltet und durch diese ihre Aktivitäten im Sinne des Stifters entfaltet. Auf die staatliche Anerkennung besteht ein Rechtsanspruch, sofern die zivilrechtlichen Erfordernisse nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches und die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen des Landesstiftungsgesetzes erfüllt sind. Die Sicherstellung der Erhaltung des Stif-



Möglichkeiten politischer und bürgerschaftlicher Entscheidungen



tungsvermögens und einer dem Willen des Stifters entsprechenden Verwendung der Vermögenserträge ist Aufgabe der Stiftungsaufsicht, die vor Ort von den Bezirksregierungen und auf Landesebene durch das Innenministerium auf der Grundlage des Landesstiftungsgesetzes ausgeübt wird.

[Web-Link brostifnrw](#)

Geoinformationen für die Entwicklung des Landes

Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft benötigen für Planungs- und Baumaßnahmen sowie für den Aufbau ihrer eigenen raumbezogenen Informationssysteme die Karten und Daten des amtlichen Vermessungswesens. Diese liefern die genaue Kenntnis der Gegebenheiten unseres Landes und ermöglichen gleichzeitig den jeweiligen Nutzern die Lokalisierung der für sie erforderlichen Informationen auf der Erdoberfläche. Typische Beispiele hierfür sind die Bauleitplanung, die Planung von Straßen sowie die Abgrenzung von Schutzgebieten oder statistischen Bezirken.



Für Umweltschutz, Raum- und Stadtplanung, Fahrzeugnavigation und eine Vielzahl anderer Aufgaben, auch für die Zuordnung der Eigentumsrechte an Grund und Boden, sind die Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters unverzichtbar. Diese Geobasisdaten stehen allen Bürgerinnen und Bürgern für private, wirtschaftliche und rechtliche Angelegenheiten zur Verfügung. Sie werden digital und als analoge Karten bereitgestellt.

Gearbeitet wird hier mit modernsten Methoden wie der Satellitentechnik und der Luftbildmessung. Es entstehen auch digitale Geländemodelle, die unser Land nicht nur virtuell erlebbar machen, sondern u. a. auch für den Hochwasserschutz eine zentrale Bedeutung haben. Als oberste Landesbehörde ist das Innenministerium zuständig für die grundsätzlichen Fragen des amtlichen Vermessungswesens.

Web-Link [advnrw](#)



© Olivier Tuffé/
Fotolia

Es entwickelt und begleitet Maßnahmen zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen in enger Abstimmung mit den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes in ihrer Funktion als Behörden, den Bundesländern und dem Bund. Dabei spielen die marktgerechte Bereitstellung der Geobasisdaten des amtlichen Vermessungswesens und ihre Verknüpfung mit behördlichen und privaten Geofachdaten eine besondere Rolle.

Web-Link [geobaspor](#)



© Roman Milert/
Fotolia

Entschädigung von NS-Verfolgten

Die Entschädigung von Verfolgten des NS-Regimes ist nach wie vor eine aktuelle Aufgabe. Das Innenministerium beaufsichtigt die Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus auf Grundlage des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) und früherer landesrechtlicher Vorschriften.

Hiernach erhalten ehemalige NS-Verfolgte Renten- und Heilfürsorgeleistungen. Zudem können Einwohnerinnen und Einwohner des Landes Nordrhein-Westfalen, die als NS-Opfer aufgrund der genannten gesetzlichen Regelungen keine oder nur geringfügige Leistungen erhalten haben, Beihilfen aus dem Härtefonds des Landes beantragen. Zuständige Antragsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

Web-Link [begbund](#)



Moderne Verwaltung

Verwaltung und Verwaltungsmodernisierung gehören zusammen

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat in dem alle Staatsgewalt vom Volke aus geht. Die Staatsgewalt wird zum einen in Wahlen und Abstimmungen und zum anderen durch besondere Organe ausgeübt: der Gesetzgebung, der Rechtssprechung und der vollziehenden Gewalt. Die öffentliche Verwaltung (Bundesländer und Kommunen) ist Teil der vollziehenden Gewalt und damit ein wesentlicher Grundpfeiler der demokratisch legitimierten staatlichen Gewalt. Im Rahmen der in der Landesverfassung garantierten kommunalen Selbstverwaltung liegt der Schwerpunkt der vollziehenden Gewalt dabei auf der Ortsebene, bei den die Verwaltung tragenden Gemeinden und Kreisen.

[Web-Link vermodber](#)

Aktuelle Themen der Verwaltungsmodernisierung

Die Beschäftigten in der Landesverwaltung arbeiten gut und mit großem Engagement. Allerdings ändern sich internationale, wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen. Dadurch wird die öffentliche Verwaltung zwangsläufig vor neue Anforderungen gestellt. Sie muss ihren Service im direkten Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern anpassen und hochwertige Dienstleistungen mit möglichst wenig Bürokratie anbieten. Die weiterhin angespannte Haushaltslage erzeugt einen zusätzlichen Veränderungsdruck. Darüberhinaus muss die öffentliche Verwaltung zukünftige Entwicklungen rechtzeitig erkennen und dabei Gestaltungsräume für erforderliche neue Wege schaffen. Ein kontinuierlicher Modernisierungsprozess schafft eine effiziente, kundenorientierte und qualitätsbewusste öffentliche Verwaltung.

Seit dem Jahr 2005 hat Nordrhein-Westfalen neue Schwerpunkte für die Verwaltungsmodernisierung ge-

setzt. Die Landesregierung will in Nordrhein-Westfalen einen leistungsstarken, bürgerorientierten und flexiblen öffentlichen Dienst. Drei Reformbereiche stehen dabei im Vordergrund: Verwaltungsstrukturreform, Bürokratieabbau und Binnenmodernisierung.

[Web-Link vermodakt](#)

Ziel einer umfassenden Strukturreform ist es, die Verwaltung des Landes zu verschlanken, bisher unübersichtliche Kompetenzen zu entflechten, Transparenz und Ergebnisverantwortung im Verwaltungshandeln zu erhöhen. Konsequenterweise wird überprüft, welche Aufgaben der Staat weiterhin übernehmen muss, welche entfallen können, welche privatisiert und vor allem welche Aufgaben kommunalisiert werden können. Es geht darum, die staatliche Verwaltung in Nordrhein-Westfalen auf ihre Kernaufgaben zurückzuführen. Der Staat bleibt nur noch für die Dinge zuständig, für die er eine Garantiefunktion oder eine besondere Verantwortung hat und aus denen er sich deshalb nicht zurückziehen darf.

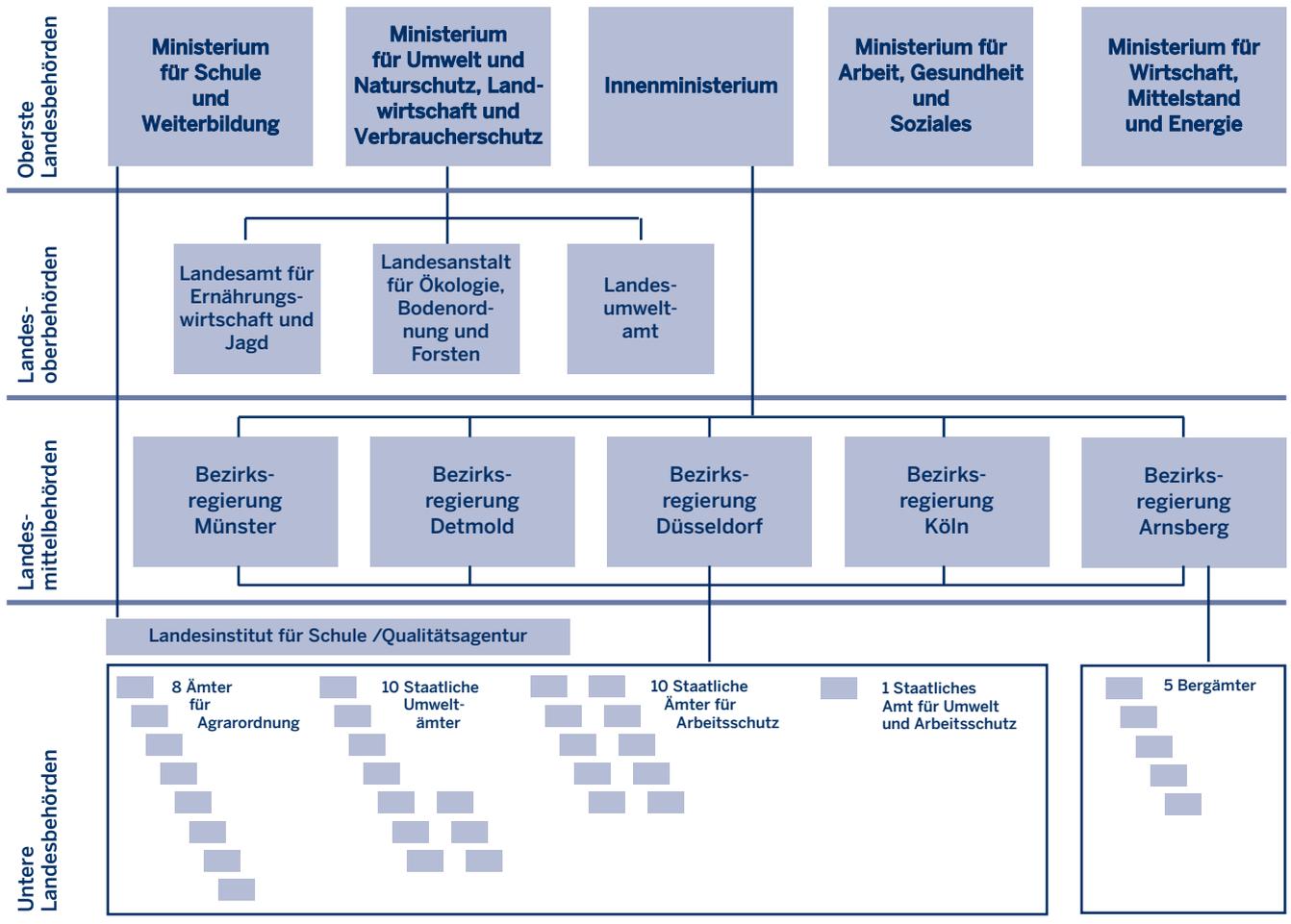


© Amir Kaljivic
Fotolia

Das Land hat deshalb seit 2005 nach intensiver Aufgabenüberprüfung die Auflösung von 130 bisher selbstständigen Verwaltungseinheiten beschlossen. Das sind ca. 13 Prozent des Bestands von annähernd 1.000 Behörden, Einrichtungen und Betrieben in der Landesverwaltung. Die bisherigen staatlichen Sonderbehörden für die Bereiche Umwelt, Arbeitsschutz, Bergbau und Agrarordnung mit weit über 3.000 Stellen wurden zum 1. Januar 2007 aufgelöst und in die Bezirksregierungen integriert. Nach einer umfangreichen Aufgabenkritik ist

Organisation der Landesbehörden vor der Eingliederung von Sonderbehörden

Struktur bis 31. Dezember 2006



ein Großteil der bislang staatlichen Vollzugsaufgaben im Umweltrecht zum 1. Januar 2008 kommunalisiert worden. Zum Beispiel wurden alle genehmigungsfreien und ca. 9.600 von ca. 13.000 genehmigungspflichtigen Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz in kommunale Trägerschaft überführt. Damit wird zugleich eine Bündelung der bislang zersplitterten Verwaltungszuständigkeiten bei einem Aufgabenträger erreicht.

[Web-Link verstrur](#)

Seit Anfang 2008 arbeiten die fünf Bezirksregierungen in einer gestrafften neuen Aufbaustruktur mit grundsätzlich nur noch fünf Abteilungen je Behörde. Jede Bezirksregierung soll außer ihrem Hauptsitz grundsätzlich nur zwei Nebenstellen behalten. Durch die Aufgabe von zwölf Standorten bis spätestens Ende 2010 werden die Immobilienkosten mittelfristig um mehr als vier Millionen Euro jährlich gesenkt.

Von Bedeutung ist auch die Kommunalisierung der bisherigen elf staatlichen Versorgungsämter. Damit wird eine deutlich vereinfachte staatliche Aufbauorganisation realisiert, die sich grundsätzlich zu einem klaren drei-

stufigen Aufbau bekennt und die große Verwaltungskraft unserer Kommunen in Nordrhein-Westfalen weiter stärken wird. Sonderverwaltungen wird es in Nordrhein-Westfalen nur noch ausnahmsweise geben. Alle Strukturmaßnahmen führen je nach Verwaltungstyp zu Personaleinsparungen von 15 bis 30 Prozent. Mit der Reform trägt die Landesregierung somit wesentlich zur Entlastung und Konsolidierung des Landeshaushalts bei. [Web-Link brohnhw](#)

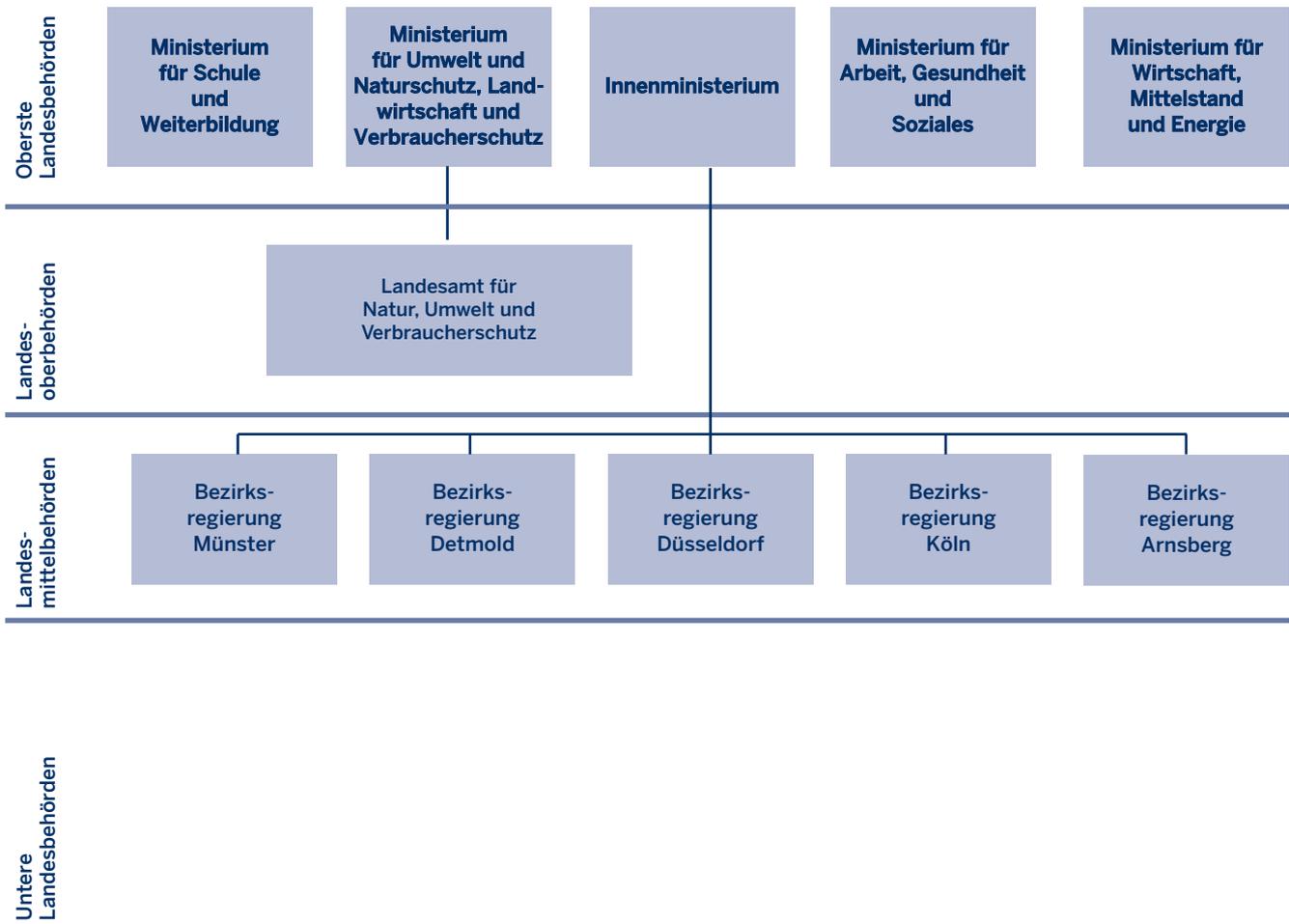
Jede Bürgerin und jeder Bürger erwartet eine einfache Verwaltung. Seit dem Jahr 2005 hat Nordrhein-Westfalen eine Vielzahl von Aktivitäten entwickelt, die Bürokratie in unterschiedlichsten Erscheinungsformen abbauen. Erzielt wurden damit z.B. [Web-Link buekraab](#)

- : eine Vereinfachung und Optimierung von geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren (Verzicht auf Genehmigungs-/Zustimmungserfordernisse, Anzeige- statt Genehmigungsverfahren),



Organisation der Landesbehörden nach der Eingliederung von Sonderbehörden

Struktur ab 01. Januar 2007



Quelle: Innenministerium NRW

- : ein Abbau von Doppelzuständigkeiten, Schaffung von transparenten und einfachen Zuständigkeiten,
- : eine Erleichterung unternehmerischen Handelns, eine Unterstützung von Existenzgründungen und die Förderung wirtschaftlicher Entwicklung,
- : eine Umsetzung von Bundes- und Europarecht in Landesrecht lediglich im Verhältnis 1:1 sowie ein effektiveres Rechtsschutzverfahren durch Änderung des verwaltungsrechtlichen Widerspruchsverfahrens.



ein, sondern setzt auch bei der frühzeitigen Verhinderung neuer Bürokratie an. Der Abbau überflüssiger Bürokratie ist deshalb eine wichtige Daueraufgabe.

In Nordrhein-Westfalen stehen Gesetze und Verordnungen seit 2003 unter Befristungsvorbehalt. Der Bestand aller Gesetze, ministerieller Erlasse und Richtlinien ist bereits „durchforstet“. Das übergeordnete Ziel der Normreduzierung und der Verringerung der Regelungsdichte wird seit Anfang 2007 mit einer eigens dafür im Innenministerium eingerichteten ressortübergreifenden materiellen Normprüfung erreicht (vgl. Abschnitt Verfassung und Recht in dieser Broschüre). Damit gehört Nordrhein-Westfalen bundesweit zu den Vorreitern. [Web-Link normpruef](#)

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen setzt sich für eine Politik ein, die an Stelle von Regulierung mehr Selbstbestimmung in Wirtschaft und Gesellschaft anstrebt. Der Staat soll nur noch den Rahmen setzen, aber nicht mehr alles reglementieren. Überregulierungen und unnötige Bürokratie sollen beseitigt, die Regelungsdichte soll verringert werden. Erfolgreicher Bürokratieabbau schließt nicht nur den Abbau bestehender Hemmnisse

Die Binnenmodernisierung stellt den dritten Punkt der Verwaltungsmodernisierung dar. Insbesondere die Fortbildung der Führungskräfte, eine effektive Personalentwicklung und die ergebnisorientierte Prozessoptimierung durch die Anwendung anerkannter Qualitätsmanagementmethoden stehen zurzeit im Mittelpunkt. Kostentransparenz und Kostenbewusstsein sollen durch den

weiteren Ausbau der Kostenrechnung, der Budgetierung und der Einführung eines kaufmännischen Rechnungswesens gestärkt werden.

[Web-Link](#) [bimo](#)

Die Qualität der Dienstleistungen, die die Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen erbringen, ist gut und anerkannt. Es gilt aber, die Strukturen und Prozesse innerhalb der Verwaltung einer sich ändernden Umwelt anzupassen und so die Leistungsfähigkeit der Verwaltung zu verbessern. Die Arbeit soll bürgernah, schnell, kostengünstig und in hoher Qualität erledigt werden. Das wird durch Qualitätsstandards und die intensive Nutzung moderner Informationstechnik erreicht.

[Web-Link](#) [broqm](#)

Grundstruktur der Landesverwaltung

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist in erster Linie Sache der Länder. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben darüber hinaus das Recht zur Selbstverwaltung. So bestimmt es das Grundgesetz in den Artikeln 20, 28 und 30.

Vor dem Hintergrund dieser Verfassungsprinzipien gliedert sich die öffentliche Verwaltung in Deutschland in drei Ebenen

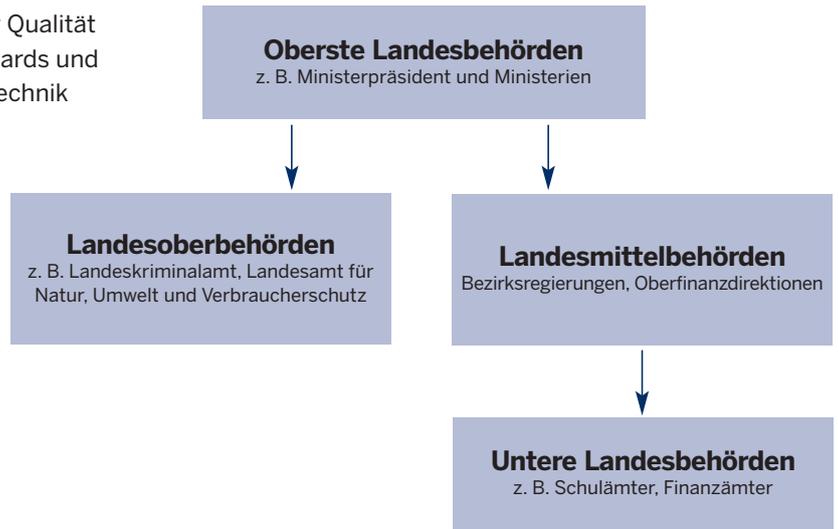
- : **Bundesverwaltung auf der Ebene des Bundes,**
- : **Landesverwaltung auf der Ebene der 16 Bundesländer,**
- : **Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände mit derzeit 13.800 Gemeinden.**



Nordrhein-Westfalen ist eines der 16 Länder der Bundesrepublik. Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 entspricht den im Grundgesetz vorgegebenen Grundsätzen. Artikel 3 der Landesverfassung legt fest, dass die Gesetzgebung dem Volk und der Volksvertretung zusteht, die Verwaltung in den Händen der Landesregierung, der Gemeinden und Gemeindeverbände liegt und die Rechtsprechung durch unabhängige Richter ausgeübt wird. Artikel 78 Abs. 1 der Landesverfassung garantiert die kommunale Selbstverwaltung. Nach Artikel 78 Abs. 2 sind die Gemeinden und Gemeindeverbände grundsätzlich auch alleinige Träger der

öffentlichen Verwaltung in ihrem Gebiet. Dies bedeutet, dass der Schwerpunkt der vollziehenden Gewalt auf der Ortsebene bei den die Verwaltung tragenden Gemeinden und Kreisen liegt.

Die staatliche Verwaltung des Landes NRW besteht aus mehreren Behördenstufen. Der Landesregierung mit den Ministerien sind die Ober- und Mittelbehörden nachgeordnet. Der Bürger kommt in erster Linie mit den unteren Landesbehörden in Kontakt.



Struktur der Landesverwaltung



Sie sind also grundsätzlich die Aufgabenträger für die Bürgerinnen und Bürger. Staatliche Verwaltungen sind nur ausnahmsweise eingerichtet, wenn besondere Gründe gegen eine Aufgabenerledigung auf der Kommunalebene sprechen (z.B. Wahrung überörtlicher Interessen, Vorhalten von speziell ausgebildetem Personal auf der Kommunalebene unwirtschaftlich). Dies gilt z.B. für die Polizei oder die Finanzverwaltung.

Die unmittelbare Landesverwaltung besteht aus der Landesregierung, den Landesministerien und den ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen. Das Land ist im Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung selbst Träger seiner Behörden und Dienstherr des Landespersonals. Die Landesverwaltung als überörtliche und die Verwaltung der Gemeinden als lokale Gebietskörperschaft bilden den Kern der allgemeinen inneren Verwaltung. Die Gestalt der Landesverwaltung in Nordrhein-Westfalen ist im Landesorganisationsgesetz festgelegt.

[Web-Link](#) [lognrw](#)

Es sichert klare Strukturen und einen übersichtlichen Aufbau. Sie sind das A und O einer gut funktionierenden und bürgerorientierten öffentlichen Verwaltung. Die Landesverwaltung ist grundsätzlich dreistufig organi-

siert. Oberste Landesbehörden in Nordrhein-Westfalen sind



- : die Landesregierung,
- : der Ministerpräsident und
- : die Landesministerien.

Landesmittelbehörden in Nordrhein-Westfalen sind die Bezirksregierungen sowie die Oberfinanzdirektionen.

Untere Landesbehörden in Nordrhein-Westfalen sind



- : die Kreispolizeibehörden,
- : die Finanzämter und
- : die Schulämter.



Ansicht und Foto:
Bezirksregierung
Münster

Oberste, mittlere und untere Landesbehörden stehen in einer eindeutigen Aufsichtsbeziehung zueinander. Daneben ergänzen Landesoberbehörden die Organisation der unmittelbaren Landesverwaltung. Landesoberbehörden sind Behörden, die einer obersten Landesbehörde unmittelbar unterstehen und für das ganze Land zuständig sind. Landesoberbehörden in Nordrhein-Westfalen sind z. B.



- : das Landeskriminalamt,
- : das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz,
- : das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

Öffentliche Einrichtungen und Landesbetriebe erweitern die Verwaltungslandschaft des Landes. Einrichtungen sind z.B. Schulen, Fachhochschulen, zentrale Bibliothekseinrichtungen oder das Landesarchiv NRW. Sie haben eigenes Personal und sachliche Mittel und werden von den Ministerien im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche errichtet. Landesbetriebe sind organisatorisch eigenständige, rechtlich aber unselbstständige Teile der Landes-

verwaltung, die über ein kaufmännisches Rechnungswesen verfügen und wie privatrechtliche Unternehmen bilanzieren. Diese Organisationsform fördert den weitreichenden Einsatz betriebswirtschaftlicher Instrumente und verbessert die Voraussetzungen für die ökonomische Steuerung der Geschäftsprozesse. Landesbetriebe können auch hoheitliche Aufgaben wahrnehmen.

[Web-Link archivnrw](#)

Die Landesverwaltung wird aber nicht ausschließlich durch die unmittelbar handelnden Landesbehörden ausgeübt. So wirken auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mittelbar bei der Landesverwaltung mit. Ihnen, ihren Organen oder ihren leitenden Beamtinnen und Beamten oder Angestellten werden Hoheitsaufgaben des Landes durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragen. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem umfassendsten Aufgabenbereich sind die Gemeinden und die Gemeindeverbände. Zu den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gehören z. B. weiterhin

- : die Kammern (z. B. die Handwerkskammer),
- : die öffentlich-rechtlichen Sparkassen und deren Verbände,
- : die NRW.Bank,
- : die Wasser- und Bodenverbände,
- : der WDR oder auch
- : die Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege.

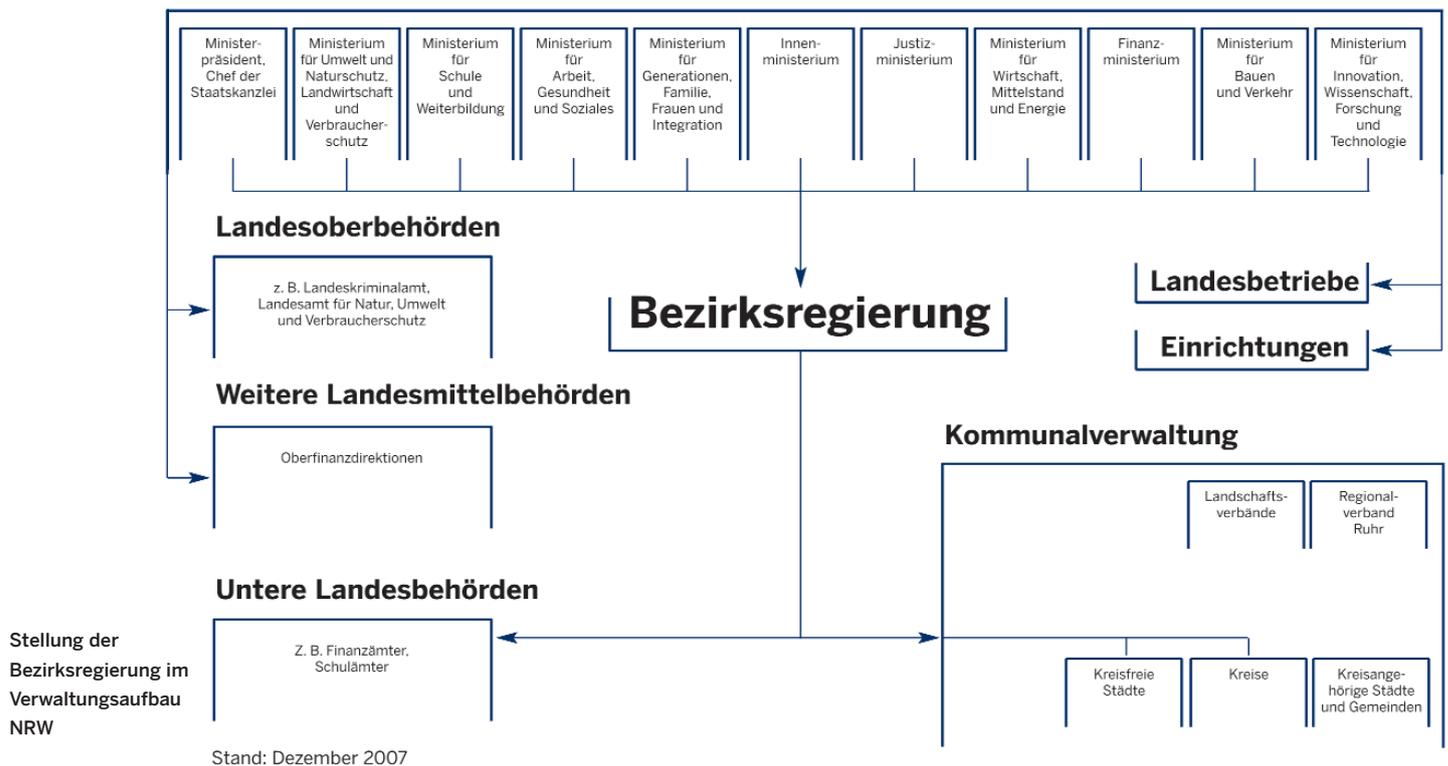


Die Bezirksregierungen als staatliche Mittelbehörde

Nordrhein-Westfalen hat durch die Einrichtung von Bezirksregierungen eine regionale Zwischenebene der allgemeinen inneren Verwaltung gebildet, in der die staatlichen Verwaltungsaktivitäten koordiniert und gebündelt werden. Die Bezirksregierungen nehmen in der Verwaltung des Landes daher eine herausgehobene Stellung ein.

Im einwohnerstärksten Flächenland Nordrhein-Westfalen dienen die Bezirksregierungen als Mittelebene grundsätzlich allen Ministerien als nachgeordnete Verwaltungsinstanz und bündeln alle staatlichen Aufgaben der Mittelebene, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen sind. Sowohl ihre Entscheidungskompetenzen etwa in wichtigen Planungs-, Zulassungs- und Förderverfahren als auch

Landesregierung



ihre Funktion als Kommunalaufsichts- und Schulaufsichtsbehörde unterstreichen ihre besondere Bedeutung.

Landesbetriebe im Geschäftsbereich des Innenministeriums

Landesbetriebe im Geschäftsbereich des Innenministeriums sind

- : das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik und
- : die Gemeinsamen Gebietsrechenzentren Hagen, Köln und Münster.

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik führt die amtliche Statistik für Nordrhein-Westfalen. Daneben unterstützt es zusammen mit den drei Gemeinsamen Gebietsrechenzentren alle Geschäftsbereiche der Landesverwaltung bei Datenverarbeitungsaufgaben und berät und unterstützt beim dezentralen Einsatz der Informationstechnik.

[Web-Link statidsnrw](#)

E-Government in Nordrhein-Westfalen

Die moderne Informations- und Kommunikationstechnik bietet völlig neue Formen der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft, den Verbänden oder anderen.

Über das Internet bietet die Landesverwaltung eine Vielzahl von Informationsangeboten und elektronischen Dienstleistungen an. Vorteile für die Kunden ergeben sich durch den einfachen, kostengünstigen und jederzeit geöffneten Zugang. Der Nutzen für die Verwaltung ergibt sich vor allem aus der damit möglichen medienbruchfreien und effizienten Abwicklung vollständiger Verwaltungsprozesse.

Die Landesverwaltung hat mit dem Aufbau einer leistungsfähigen Informationstechnik die notwendigen technischen Voraussetzungen für eine weitere erfolgreiche Verwaltungsmodernisierung geschaffen. Die etwa 110.000 Büroarbeitsplätze in der Landesverwaltung sind umfassend mit Informationstechnik ausgestattet und flächendeckend vernetzt. Die Bürgerinnen und Bürger nutzen die mehr als 1.200 Internetangebote der Landesverwaltung intensiv.

[Web-Link broitnrw](#)

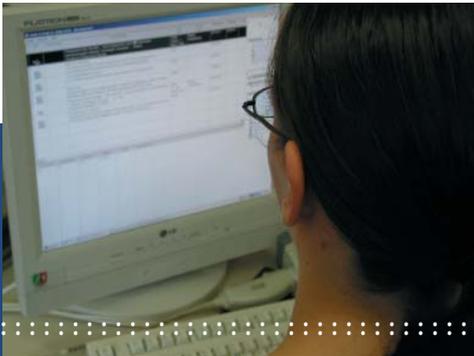
Nordrhein-Westfalen nutzt das E-Government verstärkt, um damit öffentliche Dienstleistungen erheblich kostengünstiger und in vielen Bereichen auch leistungsfähiger zu erbringen. Das Innenministerium koordiniert die

Maßnahmen der verschiedenen Ressorts und entwickelt landesweite E-Government-Strategien. Darüber hinaus legt es die notwendigen Rahmenbedingungen für die Behörden und Einrichtungen des Landes fest, unter denen die Weiterentwicklung der Informationstechnik erfolgt. Die im Aktionsplan 2009 festgelegten Maßnahmen haben das Ziel, Bürgerinnen und Bürgern ein möglichst umfassendes, klar strukturiertes Dienstleistungsangebot der öffentlichen Hand bereit zu stellen.

Web-Link [apegovern](#)

Doppelentwicklungen für gleichartige Fachaufgaben sollen vermieden werden und die eingesetzten IT-Verfahren, wo immer möglich, im Verbund zusammenarbeiten. Dieses führt zu einer größeren Effizienz beim Einsatz der Informationstechnik und zu einer Kostensenkung bei der Aufgabenerfüllung.

Web-Link [stegovern](#)



Nur eine leistungsfähige E-Government-Infrastruktur gewährleistet die erfolgreiche Realisierung der ressortspezifischen Fachverfahren für das Internet. Alle Behörden und Einrichtungen des Landes können flächendeckend mit anderen öffentlichen Verwaltungen sicher und leistungsfähig kommunizieren. Die zugrundeliegende Netzinfrastruktur wird kontinuierlich modernisiert. Wichtige Komponenten für medienbruchfreie Vorgänge sind ein umfassender und gesicherter Zugang zum Internet, Verschlüsselungs- und Signaturkomponenten, Formularserver sowie eine Bezahlungsfunktion. Das Innenministerium stellt diese E-Government-Infrastruktur in der Landesverwaltung zentral zur Verfügung.

Eine wichtige Rolle nimmt die Zusammenarbeit mit den Kommunen Nordrhein-Westfalens ein, da aufgrund der Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden die überwiegende Zahl der Bürgerkontakte im Kommunalbereich stattfindet. Daher ist die Zusammenarbeit mit den Kommunen eine wesentliche Säule der E-Government-Strategie der Landesregierung. Die Koordinierung dieser Zusammenarbeit liegt beim Innenministerium, ebenso wie die Abstimmung mit der Bundesverwaltung und den anderen Bundesländern in Fragen der Informationstechnik.

Allgemeines Verwaltungsrecht

Das Innenministerium ist für die Fortentwicklung des Allgemeinen Verwaltungsrechts zuständig. Es umfasst diejenigen Grundsätze und Begriffe, die in aller Regel für sämtliche Aufgabenbereiche der öffentlichen Verwaltung maßgeblich sind. Das Innenministerium hat dabei den Auftrag, dieses Verwaltungsrecht so zu gestalten, dass die Beschäftigten im öffentlichen Dienst effektiv und bürgerefreundlich handeln können.

Web-Link [wvfgnrw](#)

Das Verwaltungsrecht ist deshalb an die Anforderungen der modernen Informations- und Kommunikationstechnik angepasst worden. Im Interesse eines straffen Verfahrensablaufs ist aktuell das Widerspruchsverfahren in weiten Bereichen der Verwaltung zu Gunsten eines modernen Verfahrensmanagements probeweise abgeschafft worden. Dort, wo es verbleibt, trifft die Ausgangsbehörde die Widerspruchsentscheidung.

Web-Link [averwgebo](#)

Öffentliches Dienstrecht und Personalbewirtschaftung

Das öffentliche Dienstrecht regelt die Bedingungen, unter denen die Beschäftigten im öffentlichen Dienst tätig sind. Während die Rechtsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes im Wesentlichen durch Tarifvertrag vereinbart werden, sind die Rechte und Pflichten der Beamtinnen und Beamten grundsätzlich gesetzlich geregelt, in erster Linie im Landesbeamtengesetz. In ergänzenden Gesetzen wie etwa dem Landesdisziplinalgesetz und in Rechtsverordnungen wie beispielsweise den Laufbahnverordnungen für verschiedene Fachbereiche der Verwaltung, der Nebentätigkeitsverordnung, der Arbeitszeitverordnung und den Urlaubsverordnungen sind weitere Einzelheiten ausgeführt und konkretisiert.

Web-Link [lbgnrw](#)

Zum öffentlichen Dienstrecht gehört auch das Landespersonalvertretungsgesetz. Es regelt die Beteiligung des Personalrates – das ist die gewählte Interessenvertretung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst – an bestimmten Entscheidungen der Dienststelle. Wenn das Interesse der Gesamtheit der Beschäftigten oder das des Einzelnen bei personellen, sozialen, technologischen oder sonstigen Angelegenheiten berührt wird, ist der Personalrat durch die jeweilige Dienststelle zu beteiligen.

Web-Link [lpvgnrw](#)

Das Innenministerium ist innerhalb der Landesregierung für das Beamtenrecht und das Personalvertretungsrecht zuständig. Demgegenüber ist das Finanzministerium für das Besoldungs-, das Versorgungs- und das Beihilferecht sowie für das die Beschäftigungsbedingungen der Arbeit-

nehmerinnen und Arbeitnehmer regelnde Tarifrecht zuständig. Es handelt in grundsätzlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Innenministerium. Hierdurch wird insbesondere die einheitliche Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften unter allgemeinen personalpolitischen Gesichtspunkten gewährleistet.

[Web-Link brosgbnrw](#)

Fortbildungsakademie
Mont-Cenis des
Innenministeriums
in Herne



Das öffentliche Dienstrecht wird fortlaufend an die Erfordernisse einer modernen und leistungsfähigen Verwaltung angepasst. Hierfür steht beispielsweise die im Herbst 2007 in Kraft getretene Novelle des Landespersonalvertretungsgesetzes. Unter weitgehender Übernahme erprobter und bewährter Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes werden die Beteiligungsrechte der Personalräte harmonisiert und neu ausgerichtet, Beteiligungsverfahren vereinfacht und gestrafft. Die veränderten Regelungen wahren die berechtigten Belange der Beschäftigten an einer angemessenen Beteiligung und zugleich die Interessen des Landes an einer effektiv und effizient arbeitenden Verwaltung.

Neben diesen grundsätzlichen Aufgaben des öffentlichen Dienstrechts ist das Innenministerium für die Personalplanung in seinem Geschäftsbereich zuständig. Durch ständige Anpassung der Einstellungsbedingungen und der Instrumente der Personalentwicklung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Beschäftigten den sich verändernden gesellschaftlichen Anforderungen gerecht werden können.

[Web-Link brofueh](#)

Aus- und Fortbildung

Im Geschäftsbereich des Innenministeriums findet an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Gelsenkirchen die Ausbildung des gehobenen Dienstes (Polizei, allgemeine innere Landesverwaltung, Kommunalverwaltungen, Sozialversicherungsträger) statt. Ab 2008 wird diese Ausbildung in einzelnen Studiengängen als Bachelor-Studiengang angeboten. Daneben bilden einige Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich

des Innenministeriums auch in den marktgängigen Berufsfeldern Fachinformatik und Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste – Fachrichtung Bibliothek – aus.

[Web-Link fhoevnrw](#)

Die ressortübergreifende Weiterqualifizierung der Landesbeschäftigten wird von der Fortbildungsakademie des Innenministeriums konzipiert und in der Akademie Mont Cenis in Herne durchgeführt. Das Angebot der Akademie umfasst neben dem vielfältigen Jahresprogramm auch maßgeschneiderte Seminare für Kunden und die Durchführung von Fachtagungen, Symposien und anderen Großveranstaltungen. Darüber hinaus wird IT-gestütztes Lernen über eine webbasierte E-Learning-Infrastruktur im Rahmen der eAkademie angeboten.

[Web-Link akadherne](#)

Für die Fortbildung im Bereich der Informationstechnik stellt das Innenministerium sowohl in Form von Präsenzveranstaltungen als auch E-Learning-Lehrgängen allen Landesbediensteten ein umfassendes Lehrgangsangebot bereit, das flexibel an die jeweiligen Anforderungen angepasst werden kann. Von der Möglichkeit, sich in der Informations- und Kommunikationstechnik zeitnah und ausreichend fortzubilden, machen derzeit jährlich mehr als 15.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Gebrauch.

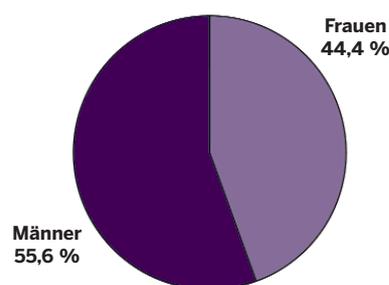
Das IT-Fortbildungsprogramm wird durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ressortübergreifend organisiert, wobei das Angebot auch anderen öffentlichen Stellen im Rahmen freier Kapazitäten zur Verfügung steht.

[Web-Link fbitem](#)

Gleichstellung von Frauen und Männern

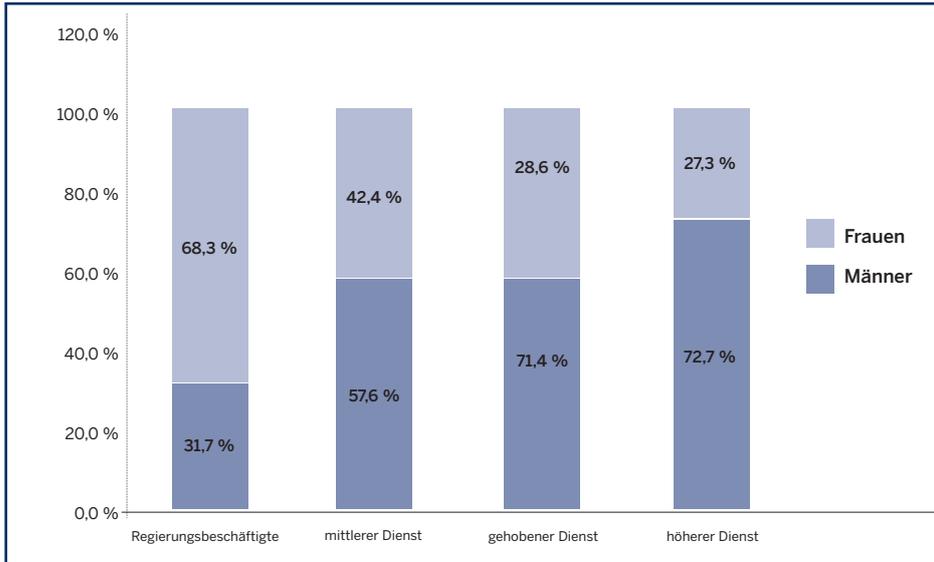
Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist auch eine Aufgabe der allgemeinen inneren Verwaltung. Die rechtliche Grundlage bildet das Landesgleichstellungsgesetz, das am 20. November 1999 in Kraft trat. Es fasst die grundlegenden Regelungen für eine aktive Frauenförderung und eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie zusammen und entwickelt sie weiter. Hiermit ist ein

weiterer großer Schritt auf dem Weg zur Verwirklichung tatsächlicher Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern erreicht worden. Nach dem Landesgleichstellungsgesetz bestellt jede Dienststelle mit



Beschäftigte im Innenministerium NRW
(Stichtag: 01.09.2007)

.....



Frauenanteil nach Laufbahngruppen im Innenministerium NRW (Stichtag: 01.09.2007)

Im Innenministerium wird die Innenrevision nicht nur koordinierend und prüfend tätig, sondern ist auch für die unmittelbar nachgeordneten Behörden und Einrichtungen des Geschäftsbereichs zuständig, die keine eigene Innenrevision haben. Ausgenommen davon sind das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei, das Landeskriminalamt, das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste, das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik und die Bezirksregierungen. Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste verfügt zudem über eine so genannte Innenrevision II, die in den Kreispolizeibehörden prüft.

[Web-Link korbeknrw](#)

mindestens 20 Beschäftigten eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist mit weitreichenden Rechten ausgestattet. Sie wirkt als Angehörige der Verwaltung bei allen Vorschriften und Maßnahmen mit, die für die Gleichstellung von Frau und Mann von Belang sind. Dies gilt z. B. für alle personellen und organisatorischen Maßnahmen.

[Web-Link Iggnrw](#)

Das Gesetz verpflichtet die Dienststellen darüber hinaus zur Aufstellung von Frauenförderplänen, die jeweils für drei Jahre gelten. Diese Pläne sind die Grundlage zur Förderung der Gleichstellung, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zur Förderung des Frauenanteils in den Behörden und Einrichtungen.

Innenrevision: interne Kontrolle gegen Korruption

Bürgerinnen und Bürger vertrauen darauf, dass die öffentliche Verwaltung ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt. Dieses Vertrauen wird immer dann erschüttert, wenn Korruptionsfälle aufgedeckt werden: denn Korruption verschafft Vorteile aus Steuergeldern. Deshalb nimmt die nordrhein-westfälische Landesregierung die Korruptionsbekämpfung intensiv wahr. So wurde die Aufgabe der allgemeinen Dienstaufsicht bereits 1995 um die Innenrevision erweitert.

Im Geschäftsbereich des Innenministeriums wird sie heute flächendeckend eingesetzt. Andere Ressorts haben entsprechende Organisationseinheiten geschaffen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Führungskräfte für Korruptionsgefährdungen sensibilisiert.

Die Innenrevisionen unterstützen die Behördenleitungen in der Dienstaufsicht und leisten Hilfestellung, wenn es darum geht, erkannte Schwachstellen in korruptionsgefährdeten Bereichen zu beseitigen. In den meisten Fällen reicht es aus, Empfehlungen für Änderungen in der Ablauforganisation zu geben. Dazu gehören unter anderem die Trennung von Bedarfs- und Beschaffungsstelle, systematische Personalrotation oder die Einführung des Vier-Augen-Prinzips. Wichtiger Bestandteil der Vorbeugung ist aber auch die Fortbildung und Sensibilisierung der Beschäftigten.

Die Fortbildungsakademie des Innenministeriums in Herne bietet einen Lehrgang „Korruptionsprävention“ an, weiterhin informieren regelmäßige Besprechungen über die Instrumente der Korruptionsbekämpfung. Die Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption hat die Innenministerkonferenz in einem Konzept zusammengefasst. Danach gehört auch die Prüfung der Umsetzung des Konzeptes zum Revisionsprogramm. Neben den Vergabevorgängen prüft die Innenrevision unter anderem auch Genehmigungen, Einnahmewirtschaftung und die Nebentätigkeiten der Beschäftigten.

[Web-Link Iborknrw](#)

Das Innenministerium erarbeitet einen jährlichen Gesamtbericht der Innenrevisionen und berichtet an den Landtag. Damit wird Transparenz und Offenheit gewährleistet. Zusätzlich erstellt das Landeskriminalamt ein jährliches Lagebild „Korruption“, das als eine wichtige Planungs- und Entscheidungsgrundlage im weiteren Umgang mit dem Problemfeld „Korruption“ dient.



Verfassung und Recht

Eine leistungsfähige und bürgerfreundliche öffentliche Verwaltung braucht für ihre Beschäftigten, die Behörden und Einrichtungen und andere Beteiligte in verwaltungsinternen Grundsatz- und Organisationsangelegenheiten rechtliche und fachliche Standards. Das ist ein wesentlicher Verantwortungsbereich des Innenministeriums.

Verfassungsfragen

Maßgebliche Grundlage für die Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung des Landes ist die 1950 in Kraft getretene Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen. Zu den Aufgaben des Innenministeriums gehört die Geschäftsführung des Interministeriellen Ausschusses für Verfassungsfragen. Das ist eine regierungsinterne Einrichtung, die die Landesregierung in verfassungsrechtlich relevanten Fragen berät. Sie wirkt mit bei der Vorbereitung von Stellungnahmen der Landesregierung oder eines Landesministeriums in Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen. Beteiligt wird dieser Ausschuss auch bei der Vorbereitung von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen.

Web-Link [lvnrw](#)

Die neue ressortübergreifende Normprüfung in Nordrhein-Westfalen



Eine professionell durchorganisierte, nach klaren rechtlichen Regeln und effizient arbeitende öffentliche Verwaltung ist sowohl für unseren demokratischen Staat wie für unsere Wirtschaft unerlässlich. Allerdings ist in den letzten Jahrzehnten die Anzahl der Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften aller verantwortlichen Institutionen und Ebenen stark gewachsen. Diese zunehmende Bürokratisierung ist zwar kein Phänomen, das auf den öffentlichen Sektor beschränkt ist, da sich ähnliche Entwicklungen und Tendenzen auch in anderen wichtigen gesellschaftlichen Bereichen beobachten lassen, sie hat aber im Vergleich weitaus negativere Auswirkungen. Das gilt für die einzelnen Bürgerinnen und Bürger genauso wie für die Wirtschaft.

Unabhängig von der parteipolitischen Ausrichtung werden auf der Ebene der Europäischen Union, auf der Ebene des Bundes und auf der Ebene der Länder erhebliche Anstrengungen unternommen, der quasi „naturgesetzlichen“ Entwicklung einer immer stärkeren Bürokratisierung und Verrechtlichung aller Lebensbereiche entgegen zu wirken.



In dieser Hinsicht hat die Landesregierung jetzt die Normvermeidung und Normverschlangung als weiteren wichtigen Eckpunkt der Landespolitik zum Bürokratieabbau bestimmt. Mit Kabinettsbeschluss vom 24. Oktober 2006 ist im Innenministerium die Stabsstelle „Ressortübergreifende Normprüfung“ neu eingerichtet worden. Sie setzt hier federführend als zentrale Organisationseinheit die Anstrengungen des Landes durch, auf dem Feld der Normvermeidung und der Normverschlangung zu durchgreifenden Erfolgen zu kommen.

Durch den Kabinettsbeschluss erhielt sie den Auftrag, alle Normentwürfe auf Notwendigkeit, Wirksamkeit und Erforderlichkeit zu überprüfen. Das Kabinett hat zudem bewusst darauf verzichtet, eine externe Institution zu beauftragen, da in diesen Fragen die institutionelle Durchsetzbarkeit allein durch internes Expertenwissen und aus einer obersten Landesbehörde heraus gelingen kann.

[Web-Link](#) [amtlvbnrw](#)

Der Weg zur ressortübergreifenden Normprüfung führte über das noch in der 13. Wahlperiode umgesetzte Projekt zur Befristung der Landesnormen. Mit der Verpflichtung zur Befristung etwa von Gesetzen und Rechtsverordnungen besteht heute ein genauer Überblick über das aktuell geltende Landesrecht. Zugleich wurde die Normerzeugung unter den generellen Vorbehalt der befristeten Geltung der Rechtsnormen gesetzt. Wer heute also ein neues Gesetz erlassen will, muss nach Ablauf der Befristung des Gesetzes erneut begründen, warum er es weiterhin gelten lassen will. Dieser Rechtfertigungsdruck zwingt demnach dazu, alle Regelungen genau zu prüfen.

Mit der neuen Stabsstelle „Ressortübergreifende Normprüfung“ wurde dieser Weg konsequent fortgesetzt. Die Normerzeugung wird strukturell unter einen weiteren grundsätzlichen Rechtfertigungsvorbehalt gestellt: den der materiellen, inneren Rechtfertigung.

[Web-Link](#) [normpruef](#)

Das Recht auf Information

Bisher war behördliches Handeln im Wesentlichen vom Grundsatz des Amtsgeheimnisses geprägt. Mit dem am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) hat der Landesgesetzgeber Neuland betreten. Nach dem Vorbild der Informationskultur in den USA und zahlreicher europäischer Nachbarländer wurde erstmals auch für Nordrhein-Westfalen ein Gesetz geschaffen, dessen Zweck

einzig darin liegt, jeder Bürgerin und jedem Bürger den Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen amtlichen Informationen zu gewährleisten. Wesentlich neu dabei ist, dass jetzt ein allgemeines, verfahrensunabhängiges, nicht zu begründendes Akteneinsichtsrecht gewährt wird. In der Vergangenheit waren Akten dagegen nur beschränkt zugänglich. Nach dem neuen Gesetz muss die Behörde darlegen, aus welchem Grund einem Antrag auf Informationszugang im Einzelfall ausnahmsweise nicht entsprochen werden kann.

[Web-Link](#) [ifgnrw](#)



© Christina Maderthoner/PIXELIO

Zum Stichtag 31. Dezember 2003, also zwei Jahre nach In-Kraft-Treten des Informationsfreiheitsgesetzes, hat das Innenministerium die bisherigen Erfahrungen mit dem neuen Gesetz untersucht. Dabei hat sich herausgestellt, dass die Bandbreite der Informationsbegehren vielfältig ist. Bürgerinnen und Bürger begehren beispielsweise Akteneinsicht zu Bebauungsvorhaben, Maßnahmen des Denkmalschutzes, oder luftfahrtrechtlichen Genehmigungen oder wollen sich über Braunkohleplannungen informieren.

Ein ähnlich großer Informationsbedarf bestand offenbar auf dem Gebiet des Tierschutzes (z.B. zu Nerzfarmen oder zur Hundezucht). Auch Informationen zur Verkehrssicherheit wie z.B. Verkehrsunfallstatistiken, Tempolimit, Einrichtung von Halteverbotszonen oder Kalkulation von Rettungsdienstgebühren sind offenkundig für Bürgerinnen und Bürger von hohem Interesse. Bürgerinnen und Bürger können die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen als Petitionsinstanz um Unterstützung bitten, wenn ihre Informationszugangsanträge abgelehnt werden. Transparenz staatlichen Handelns und das Ziel einer bürgerschaftlichen Gestaltung des Gemeinwesens setzen voraus, dass die bereit stehenden Informationen möglichst originär, direkt und unverfälscht sind.

[Web-Link](#) [imifg](#)

Das Recht auf Datenschutz

Jeder Mensch hat ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung, d. h. auf den Schutz seiner personenbezogenen Daten. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) regelt die Datenverarbeitung öffentlicher Stellen in Nordrhein-Westfalen. Dieses Gesetz ist im Jahr 2000 an die Europäische Datenschutzrichtlinie angepasst und grundlegend modernisiert worden. Die Novellierung hat zugleich die aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik aufgegriffen und neue Instrumente des Datenschutzes eingeführt, z. B. durch eine neu gefasste, an Sicherheitszielen orientierte Vorschrift zur Datensicherheit.

Web-Link [dsgnrw](#)

Erstmals wurden auch Regelungen zu Chipkarten und zur Videoüberwachung durch öffentliche Stellen getroffen. Auch die Einführung des Datenschutzaudits und die vorgeschriebene Bestellung von behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie die Wahl eines/einer Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit – als Ansprechpartner/in bei Datenschutzverstößen – sind wesentliche Bestandteile eines modernen Datenschutzrechts und sind daher in das Gesetz aufgenommen worden.

Web-Link [ldinrw](#)

Das Besondere Verwaltungsrecht

Grundsätzlich befasst sich das Innenministerium mit den „klassischen“ Materien des Besonderen Verwaltungsrechts, etwa dem Melde-, Pass-, Ausweis- und Personenstandswesen sowie dem Sonn- und Feiertagsrecht. Auf diesen Gebieten wirkt es an der Gesetzgebung mit, erarbeitet Durchführungsbestimmungen und klärt Zweifelsfragen, die seitens der Kommunen, Kreise und Bezirksregierungen an das Ministerium herangetragen werden. Als oberste Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium im Rahmen des allgemeinen Ordnungsrechts verantwortlich für Materien, die keinem anderen Ministerium zugewiesen sind – etwa für Fragen der Unterbringung von obdachlos gewordenen Personen. Außerdem berät es die Städte und Gemeinden bei der Gestaltung der Verordnungen, in denen die Gefahrenabwehr, beispielsweise in öffentlichen Anlagen oder auf Kinderspielplätzen, geregelt wird.

Schließlich unterstützt das Innenministerium die anderen Ministerien, soweit diese Regelungen für Materien des Sonderordnungsrechts – z. B. im Bereich des Umweltschutzes und des Gesundheitswesens – erlassen oder vorbereiten. Auf dem Gebiet des Glücksspielwesens (Lotterie- und Spielbankrecht etc.) genehmigt und überwacht das Innenministerium die Bereiche Lotto, Toto und Rennquintett und führt die Aufsicht über die Spielbanken in Nordrhein-Westfalen.

Web-Link [imglü](#)





Sport

Sportland Nordrhein-Westfalen

Seit 2005 gehört die Förderung des Sports und der Sportstätten – zum ersten Mal seit der Gründung von Nordrhein-Westfalen 1946 – zu den Aufgaben des Innenministeriums. Weltmeisterschaften oder Europameisterschaften: Nordrhein-Westfalen hat sich hier als guter Gastgeber erwiesen und es wird sich gleichzeitig dafür einsetzen, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene in den Sportvereinen in Bewegung bleiben und hierfür entsprechende Hallen finden. Nordrhein-Westfalen fördert den Breitensport in seiner gesamten Vielfalt genauso wie es sich dem manipulations- und dopingfreien Leistungssport verpflichtet fühlt. Es sieht im Sport nicht nur einen wichtigen Beitrag für Bewegung, Gesundheit und Wohlbefinden, sondern erkennt auch an, dass er in besonderem Maße Gemeinschaftssinn und Verständigung fördert. Seit 1990 hat das Land Nordrhein-Westfalen als erstes Bundesland seine Aktivitäten in den Feldern des Sports unter dem Begriff „Sportland Nordrhein-Westfalen“ zusammengefasst. Das bedeutet für die Menschen in Nordrhein-Westfalen

- : dass die Bedingungen des Sports in einer Partnerschaft von Staat und organisiertem Sport, zwischen Land, Kommunen, Verbänden und Vereinen gemeinsam geschaffen werden,
- : dass das ehrenamtliche Engagement im Sport in Nordrhein-Westfalen besonders gestärkt wird,
- : dass die Landesregierung die gesundheitlichen und sozialen Chancen des Sports zur Unterstützung der Familien und einer auf Integration ausgerichteten Politik in Nordrhein-Westfalen nutzt,
- : dass das Engagement der Landesregierung bei der Sportförderung ein ausdrückliches Ja zum Leistungssport beinhaltet,

- : dass der Schulsport seinen Stellenwert als unverzichtbarer Bestandteil unseres Bildungssystems behaupten kann,
- : dass Sportangebote für Kinder und Jugendliche höchste Priorität erhalten,
- : dass der Anteil der Kinder, die Schwimmen können, ausgebaut wird,
- : dass sich die Landesregierung weiterhin beim Bau und bei der Modernisierung herausragender Sportstätten engagieren und
- : sportliche Großereignisse – wie die Fußball-Weltmeisterschaft 2006, die Feldhockey-Weltmeisterschaft der Herren in Mönchengladbach (2006), die Weltreiterspiele in Aachen (2006), die Weltmeisterschaften im Kanurennsport in Duisburg 2007, die Handball-Weltmeisterschaft der Herren mit den Standorten Halle/Westfalen, Dortmund, Lemgo und Köln (2007) und die Eishockey-WM mit dem Spielort Köln (2010) – für Sport, Tourismus und zur Werbung für das Land genutzt hat und nutzen wird.



Mit seinen Aktivitäten steht das Sportland Nordrhein-Westfalen auch heute an der Spitze der Sportförderung.

Ehrenamtliches Engagement im Sport

Das ehrenamtliche Engagement im Sport wird immer mehr zum unverzichtbaren Bestandteil einer „funktionierenden“ Gesellschaft. Die Landesregierung hat sich diesem Grundsatz als eine der wichtigsten Aufgaben in dieser Legislaturperiode angenommen und Ziele formuliert:



Anerkennungskultur

Die Landesregierung hat in enger Abstimmung mit dem LandesSportBund den Landesnachweis „Ehrenamtliches Engagement im Sport“ eingeführt.

Finanzielle Unterstützung des Ehrenamtes im Sport

Trotz der schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen stellt die Landesregierung für die Sportvereine im gesamten Land in 2008 insgesamt 5,76 Millionen Euro als Übungsleiterpauschale bereit. Darüber hinaus ist geplant, rund 1,6 Millionen Euro für einzelne Projekte zur Förderung des Ehrenamtes anzubieten.

[Web-Link imehsp](#)

Versicherungsschutz

Über die Sporthilfe e.V. als Sozialwerk des LandesSport Bundes wird allen passiven und aktiven Mitgliedern, allen Funktionären, allen Übungsleitern, allen Schieds-, Kampf- und Zielrichtern, allen Angestellten und Arbeitern sowie beauftragten Helferinnen und Helfern bei Veranstaltungen soweit sie Nichtmitglieder sind, Versicherungsschutz gewährt.

Um bestehendes bürgerschaftliches Engagement zu unterstützen und weiteres Engagementpotential zu wecken, hat das Land Nordrhein-Westfalen darüber hinaus ab 1. November 2004 mit der Zürich Versicherung AG eine Sammelunfall- und eine Haftpflichtversicherung zur Verbesserung des Versicherungsschutzes ehrenamtlich Tätiger abgeschlossen. Diese Versicherungen sollen bestehende Lücken im Versicherungsschutz bürgerschaftlich Engagierter abdecken.

[Web-Link enganrw](#)

Leistungssport

Leistungssport fasziniert nicht nur viele Menschen, sondern spornt gerade auch Jugendliche zu eigenen sportlichen Aktivitäten an. Das Land Nordrhein-Westfalen trägt durch seine umfangreiche Förderung der herausragenden gesellschaftspolitischen Rolle des Leistungssports Rechnung und erhebt sie zum zentralen Ziel seiner Sportpolitik.

Eine zentrale Rolle für den sportlichen Erfolg nordrhein-westfälischer Athletinnen und Athleten spielt das Landesprogramm „Talentsuche und Talentförderung in Zusammenarbeit von Schule und Sportverein/-verband“.

Es ist das bundesweit führende Initiativprogramm, um junge Sporttalente zu finden und zu unterstützen, und bildet die Grundlage der Fördermaßnahmen im Leistungssport in Nordrhein-Westfalen.

[Web-Link imleist](#)

Das Landesprogramm widmet sich dem Auftrag, Kinder und Jugendliche nicht nur verantwortungsvoll, behutsam und zielstrebig auf den Weg zum Leistungssport zu bringen, sondern sie auch umfassend pädagogisch, sozial und sportmedizinisch zu betreuen. Zentrales Strukturelement bei der Sichtung stellen die über 2.000 Talentsichtungs- und Talentfördergruppen dar, in denen mehr als 40.000 Schülerinnen und Schülern im Rahmen des außerunterrichtlichen Schulsports wöchentliche Trainingsmöglichkeiten geboten werden. Dabei kooperieren an rund 250 Standorten des Leistungssports in unserem Land Schulen und Sportvereine bzw. -verbände, um systematisch die zukünftigen Spitzensportler aufzubauen.

Welche hervorragende Arbeit diese Talentsichtungs- und Talentfördergruppen leisten, zeigt sich immer wieder bei dem wohl attraktivsten Schulsportwettkampf, dem Bundeswettbewerb der Schulen „JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA“. In 16 olympischen Sportarten sammeln hier Jahr für Jahr bundesweit ca. 900.000 Schülerinnen und Schüler erste wertvolle Wettkampferfahrungen. Der im Schuljahr 2001/2002 eingeführte Wettbewerb „Jugend trainiert für Paralympics“ hat bundesweit Pilotcharakter.



© S. Hofschlaeger/
PIXELIO

Das Verbundsystem Schule und Leistungssport ist das zentrale Instrument der Leistungssportförderung im Nachwuchsbereich. Es hat das Ziel, die schulische und sportliche Ausbildung jugendlicher Nachwuchstalente so zu koordinieren, dass neben dem Hinführen zur sportlichen Höchstleistung gleichzeitig das Erreichen der angestrebten Schul- und Berufsabschlüsse sichergestellt wird.

[Web-Link sposchu](#)

Die Spitze sportlicher Förderung durch die Schulen stellen die neuen fünf NRW-Sportschulen dar, die bis zum Schuljahresbeginn 2009/2010 aufgebaut werden. Als Teil des Verbundsystems Schule und Leistungssport zeichnen sie sich unter anderem durch eine deutliche Steigerung von Umfang und Qualität des Sportunterrichts und außerunterrichtlicher Bewegungs- und Sportangebote aus.

Die drei Olympiastützpunkte Westfalen, Rhein-Ruhr und Köln/Bonn/Leverkusen bilden - neben Bundes- und Landesleistungszentren sowie Bundes- und Landesleistungsstützpunkten – das Rückgrat des Hochleistungssports in Nordrhein-Westfalen.



Die nordrhein-westfälische Stiftung für Nachwuchsförderung im Leistungssport – Sportstiftung NRW – ist bundesweit beispielgebend, wenn es um die systematische Förderung des Nachwuchses im Leistungssport geht. Seit ihrer Gründung im Jahr 2000 trägt sie wesentlich dazu bei, die Sporttalente in unserem Land langfristig und effizient an das nationale und internationale Spitzenniveau heranzuführen.

Internationale Erfolge sind auf Dauer nur möglich bei einer optimalen Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Deshalb wurde mit Unterstützung des Landes an der Deutschen Sporthochschule in Köln das „Deutsche Forschungszentrum für Leistungssport: Momentum“ gegründet. Das Forschungszentrum ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung und soll alle für den Leistungssport wichtigen Erkenntnisse der Deutschen Sporthochschule in einem Projekt bündeln und systematisch für die Praxis nutzbar machen.

Kampf gegen Doping

Doping widerspricht dem Geist des Fair Play, in dem es die Chancengleichheit aufhebt. Der faire Wettkampf, in dem der Beste gewinnt und der Verlierer die Leistung seines Gegners respektiert, verschwindet. Daher ist es im Interesse des Sports und seiner gesellschaftlichen Akzeptanz unumgänglich, konsequent und mit der nötigen Härte des Sports gegen das Doping vorzugehen, um die Glaubwürdigkeit und seine Vorbildfunktion zu bewahren.

[Web-Link brofalse](#)

Grundsätzlich ist der Sport in erster Linie selbst für die Dopingbekämpfung verantwortlich. Gesetzliche Vorschriften können die Zuständigkeit des organisierten Sports bei der Bekämpfung des Dopingmissbrauchs

ergänzen und unterstützen, nicht jedoch ersetzen. Die Landesregierung hält es, übereinstimmend mit der Sportministerkonferenz (SMK) und dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), aus sportpolitischer Sicht für erforderlich, insbesondere folgende Maßnahmen zur Dopingbekämpfung umzusetzen

- : den Aufbau einer unabhängigen Schiedsgerichtsbarkeit im Sport,
- : die Übertragung der zentralen Anzeigerstattung bei dopingrelevanten Straftatbeständen an die Nationale Anti Doping Agentur (NADA),
- : die Zusammenlegung des Wettkampf- und Trainingskontrollsystems unter der Führung der NADA,
- : den Entzug von Fördermitteln bei jenen Sportverbänden, die eine lückenlose Umsetzung des NADA-Codes nicht nachweisen können,
- : die Verbesserung der Dopingprävention sowie der Kontroll- und Analysetätigkeit,
- : die Kennzeichnungspflicht für dopingrelevante Arzneimittel,
- : die dokumentierte Ausbildung und Aufklärung der Aktiven und Trainer, Sportärzte etc. durch die Sportverbände,
- : eine stärkere Überwachung der erwerbswirtschaftlichen Sporteinrichtungen (Fitness-Studios und ähnliche Betriebe) vor dem Hintergrund der gesundheitlichen Gefahren des Drogen- und Medikamentenmissbrauchs bei jungen Menschen,
- : die Förderung der Anstrengungen der Sportverbände, in ihren Bereichen Verantwortliche für Anti-Doping-Fragen auf Entscheidungsebene (Präsidium, Vorstand etc.) mit Sitz und Stimme zu schaffen und die Finanzierungsgrundlage der NADA insbesondere durch Beiträge aus der Wirtschaft zu verbessern.



Sportstätten



© Birgit Winter/
PIXELIO

Sportlich aktive Menschen brauchen ausreichend Räume und Flächen, um sich zu bewegen. Nordrhein-Westfalens sportliche Infrastruktur ist beispielhaft und lässt für keine Sportart Wünsche offen. Über 38.000 Sportstätten aller Art sind vorhanden. Auf sportliche Großveranstaltungen sind wir bestens eingerichtet. In vierundzwanzig Großsporthallen finden jeweils mehr als 3.000 Zuschauerinnen und Zuschauer Platz. Insgesamt neun Stadien mit mehr als 25.000 Zuschauerplätzen stehen, vor allem für Fußballspiele der 1. und 2. Bundesliga, zur Verfügung. Der „Warsteiner-Hockeypark“ in Mönchengladbach bietet bis zu 14.500 Zuschauern Platz. Das Wattenscheider „Lohrheidestadion“ ist mit über 20.000 Zuschauerplätzen die geeignete Umgebung für deutsche Leichtathletik-Meisterschaften.

Einen festen Platz in Nordrhein-Westfalen haben auch der Wintersport (mit neununddreißig Eishallen, der Eisschnelllaufbahn in Greifath, der Bob- und Rodelbahn in Winterberg, den Skisprungschanzen im Sauerland und zwei Skihallen), der Luftsport, der Kanurennsport in Duisburg-Wedau und der Pferdesport in der Aachener Soers.



© Paul-Georg Meister/
PIXELIO

Um ein solch flächendeckendes und vielseitiges Angebot sicherzustellen, beteiligt sich das Land an der Finanzierung des Sportstättenbaus, ab 1. Januar 2004 mit der jährlichen Sportstättenpauschale für die Kommunen, um ein bedarfsgerechtes Angebot an kommunalen und vereinsgetragenen Sportanlagen zu erhalten bzw. zu schaffen, sowie mit der jährlichen Schulpauschale für schulsportlich benötigte Sportstätten. Darüber hinaus gibt es Landeszuschüsse für die Projektförderung von Hochleistungssportstätten (Landesleistungszentren, Landesleistungsstützpunkten – ggf. mit Bundesbeteiligung) und überregional bedeutsame Zuschauersportanlagen, die in besonderem Landesinteresse liegen, sowie Sportschulen in Trägerschaft des LandesSportBundes NRW oder der Sportverbände.

[Web-Link](#) [imspstä](#)

Sport und Umwelt

Einige Sportarten werden vorrangig in Natur und Landschaft ausgeübt: zum Beispiel der Wasser-, Luft-, Ski-,

Kletter- oder Reitsport (so genannte Natursportarten). Die Ausübung dieser Sportarten muss vor allem in besonders geschützten Gebieten natur- und landschaftsverträglich sein. Sport verursacht auch charakteristische Geräusche. Eine unzumutbare Geräuschbelastung durch Sportausübung oder Zuschauer muss bei Planung, Bau und Betrieb von Sportstätten in der Nachbarschaft zu Wohnhäusern vermieden werden.

Um zum einen bereits bei der Planung oder dem Betrieb von Sportstätten (im Bereich des Immissionsschutzes) wirksam helfen oder Ratschläge geben zu können und zum anderen die Ansprüche der Natursportvereine und -verbände und die Anforderungen des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes möglichst zu einem Ausgleich zu bringen, gibt es im Innenministerium eine eigene Beratungsstelle „Sport und Umwelt“.

[Web-Link](#) [spoumwelt](#)

Sport und Gesundheit

Längst ist wissenschaftlich anerkannt: Sport hilft, fit zu bleiben, Krankheiten vorzubeugen, bei bestehenden Krankheiten schneller zu genesen oder nach überstandene Krankheiten die alte Leistungsfähigkeit wieder zu erlangen. Körperliche Aktivität und vernünftig betriebener Sport gehören in unserem modernen Gesundheits- und Sozialsystem zu unserem Leben. Wer sich regelmäßig bewegt, steigert seine Lebensqualität und fühlt sich einfach besser. Vor allem das Ausdauertraining beugt Herz-Kreislauf-Erkrankungen wirksam vor. Bewegungs- und Krafttraining unter fachkundiger Anleitung sorgen dafür, dass Rücken und Wirbelsäule den Belastungen unseres oft sitzenden Alltags standhalten. Sporttreiben in der Gruppe hilft Depressionen zu vertreiben, denn Sport macht Spaß und bringt Familie, Freunde und Bekannte zusammen.

Zusätzlich helfen Bewegung und Sport auch volkswirtschaftliche Kosten zu sparen. Nationale und internationale Studien belegen, dass ein regelmäßiges Training, entsprechend den individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten, einen erheblichen Rückgang von Krankenstand und Sterberate bewirkt.

[Web-Link](#) [brozuges](#)

In einem „Handlungsprogramm 2015 – Sport und Gesundheit für das Land Nordrhein-Westfalen“ leisten das Innenministerium und der LandesSportBund einen konkreten Beitrag zur Gesundheit der Menschen in unserem Land. Mit einem langfristig angelegten 9-Punkte-Programm, das die Ärztekammern und die Sportärzdebände von Nordrhein und Westfalen-Lippe mittragen, sollen das öffentliche Bewusstsein für die Unverzichtbarkeit von Bewegung und Sport für die Gesundheit geschärft, lokale Angebotsstrukturen ausgebaut und sportliche Angebote

zur Prävention und Rehabilitation verbessert werden. Die Kampagne „Überwinde deinen inneren Schweinehund“ informiert die Menschen unseres Landes über das breite gesundheitsorientierte Angebot der über 20.000 nordrhein-westfälischen Sportvereine.

Der vom Innenministerium und dem LandesSportBund herausgegebene Ratgeber „VITAL-GESUND-MOBIL“ richtet sich speziell an ältere Menschen ab fünfzig Jahren, die wieder mehr Bewegung in ihr Leben bringen wollen.



Kinder und Jugendliche im Sport

Kinder und Jugendliche machen in kurzer Zeit tiefgreifende Entwicklungen durch. Gleichzeitig haben sie ein intensives Bedürfnis nach körperlicher Bewegung. Mit landesweiten Angeboten für den Breiten- und Freizeitsport unterstützt das Innenministerium deshalb Eigeninitiative und Selbstvertrauen in einer der problematischsten Phasen des Erwachsenwerdens.

[Web-Link brozukiju](#)

Sportliche Aktivitäten fördern die motorischen Fähigkeiten und tragen zu einer positiven Entwicklung der Persönlichkeit bei. Gemeinsam lernen die Kinder und Jugendliche soziales Verhalten und die Integration von Schwächeren. Das Innenministerium unterstützt gemeinsam mit der Sportjugend Nordrhein-Westfalen zahlreiche Initiativen, die gerade Kinder und Jugendliche für den Sport gewinnen wollen, die sich nicht vom traditionellen Wettbewerbs- und Leistungssport angesprochen fühlen. Der Kongress „Kinder I(i)eben Sport“ am 16. November 2007 hat Vorschläge für neue Initiativen gemacht. Für die NRW-Sportschulen wurde außerdem ein sportmotorischer Test entwickelt, der sich vor allem an Kinder des vierten Schuljahres richtet.



© Ernst Rose/
PIXELIO

Dem besorgniserregenden Rückgang der Schwimmfähigkeit bei Kindern und Jugendlichen will das Innenministerium gemeinsam mit engagierten Verbänden und Vereinigungen im Rahmen der Initiative „Quietschfidel – Ab jetzt für immer: Schwimmer!“ nachgehen.

[Web-Link itschwimm](#)

In der landesweiten Initiative „Kinder mit mangelnden Bewegungserfahrungen“ werden gezielt sportschwache und im Sport wenig motivierte Kinder gefördert. Mit dem Projekt „Schwer mobil“ werden die Sportvereine sensibilisiert und qualifiziert, für die wachsende Zahl Übergewichtiger Kinder spezielle Gruppen einzurichten.

Mehr Chancen für Mädchen und Frauen im Sport

In Nordrhein-Westfalen sind knapp zwei Millionen Mädchen und Frauen im Vergleich zu etwa drei Millionen Jungen und Männern in Vereinen sportlich aktiv. Offensichtlich sind Mädchen und Frauen in unserem Sportsystem nach wie vor unterrepräsentiert.

[Web-Link brospstbau](#)

In vielen Sportvereinen treffen sie auf Angebote, die sich eher an männlichen Interessen orientieren. Dort geht es um Kampfgeist, Kraft und Sieg nach Punkten, während Frauen und Mädchen oft mehr Wert auf Teamgeist, Ästhetik und Steigerung des persönlichen Wohlbefindens legen. Sie benötigen deshalb eine gezielte Unterstützung, um ihre Fähigkeiten bedürfnisgerecht entwickeln zu können.

[Web-Link prefraspo](#)

Das Landesprogramm „Mehr Chancen für Mädchen und Frauen im Sport“ fördert seit 1996 das Engagement von Mädchen und Frauen im Sport. Das Landesprogramm wird vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen in enger Kooperation mit dem LandesSportBund Nordrhein-Westfalen und weiteren Partnern realisiert. Zu den bisher äußerst erfolgreichen Maßnahmen gehören Projekte wie z. B. „NRW-Preis Mädchen und Frauen im Sport“ und „Gewaltprävention im Sport“. Zurzeit wird das Programm aktualisiert und weiter entwickelt.

[Web-Link brossdf](#)

Behindertensport

Sport bereichert den Alltag von behinderten Menschen auf vielfältige Weise. Der Behindertensport stärkt alle Aktiven in ihrem Selbstvertrauen, fördert die Integration und sichert eine wirkungsvolle Rehabilitation.

Eine wichtige Signalwirkung haben die Paralympics, der Wettkampf der behinderten Spitzensportlerinnen und -sportler. Zu erfahren, welche enormen Leistungen sie erbringen können, macht alle Betroffenen zu selbstbewussten Partnerinnen und Partnern im Sport. Das Internationale und das Europäische Paralympische Komitee haben sich in Bonn angesiedelt – und damit das Engagement des Landes Nordrhein-Westfalen auch international bestätigt.

Landesregierung und Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V. arbeiten eng zusammen. Im Mittelpunkt steht hierbei die Förderung des besonders personalintensiven Behindertensports mit finanziellen Hilfen für

- : die Betreuung und Ausbildung,
- : den Leistungssport der Behinderten,
- : die Durchführung von Veranstaltungen und speziellen Projekten.



Der Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V. und das Innenministerium haben 2007 erstmals den gemeinsamen Wettbewerb „Der Behinderten-Sportverein des Jahres“ ins Leben gerufen. Dieser Wettbewerb ist Bestandteil des Landesprogramms „Teilhabe für alle“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalens.

[Web-Link imbehsp](#)

Sport und Integration

Sport ist eine sozial-integrative Kraft und ein wichtiges Element für das Zusammenleben aller Menschen in Nordrhein-Westfalen, ob mit oder ohne deutschen Pass. Das Innenministerium will auch mit seiner Sportpolitik die Integration zugewanderter Menschen in den Sport stärken, gestützt auf mehr als 20.000 Sportvereine mit über fünf Millionen Mitgliedern.

[Web-Link brointegsp](#)

Ein Forschungsvorhaben der Universität Bielefeld zum Thema "Integration von Migrantinnen und Migranten in und durch den Sport" von Prof. Dr. Christa Kleindienst-Cachay und Prof. Dr. Klaus Cachay beschreibt und analysiert gelungene integrative Praxismodelle im Sport und liefert auch den Sportvereinen wichtige Anregungen für ihre Arbeit.

[Web-Link immig](#)

Welche inhaltlichen Akzente künftig zu setzen sind, wurde in zwei bundesweit beachteten Veranstaltungen diskutiert: so hat das Innenministerium Nordrhein-Westfalen am 09. Dezember 2006 eine Tagung zum Thema „Sport und Integration“ gemeinsam mit der Katholischen Akademie „Die Wolfsburg“, dem Landes-SportBund Nordrhein-Westfalen und dem Zentrum für Türkeistudien durchgeführt, bei der ein Austausch aktueller Erkenntnisse und Erfahrungen zwischen Wissenschaft und Sportpraxis im Mittelpunkt stand. Im Mittelpunkt des Kongresses „Identifikation und Integration – Wie kann der Sport zusammenführen“, den das Innenministerium Nordrhein-Westfalen gemeinsam

mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport am 31. August 2007 veranstaltet hat, standen Praxiserfahrungen sowie das Thema „Die Integration von Mädchen und Frauen mit Zuwanderungsgeschichte“.

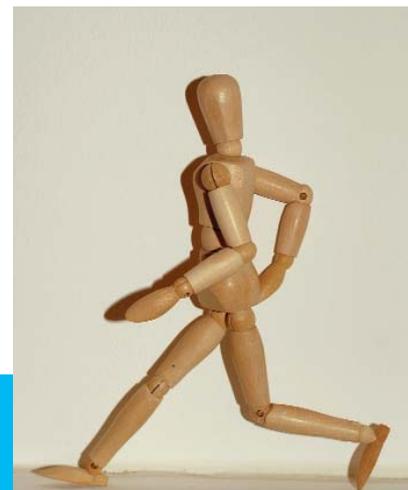


Sport in Bildung und Wissenschaft

Das Innenministerium Nordrhein-Westfalen kooperiert eng mit der Deutschen Sporthochschule Köln und mit den sportwissenschaftlichen Instituten einzelner Hochschulen im Rahmen ganz konkreter Projekte, bei der Initiierung und Umsetzung von Veranstaltungen sowie bei der Durchführung von Forschungsvorhaben. Die Deutsche Sporthochschule Köln ist die bundesweit einzige Einrichtung dieser Art; sie genießt in Forschung und Lehre international große Anerkennung. [Web-Link spowissen](#)

Wichtiges Kennzeichen der guten Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen ist die Förderung eines Dialogs zwischen Sportwissenschaft und Sportpraxis mit dem Ziel, den Wissenschaftstransfer nachhaltig zu unterstützen. Wie dies gelingen kann, zeigten die Fußballkonferenz „Fußball ist unser Leben ...!“ am 10. März 2006 in Düsseldorf sowie der Kongress „Kinder I(i)eben Sport“ am 16. November 2007 in Essen eindrucksvoll. Die gute Zusammenarbeit soll auch in den kommenden Jahren fortgesetzt werden.

Darüber hinaus will die Landesregierung in fünf neuen NRW-Sportschulen die Möglichkeit schaffen, Sport auf höchstem Niveau mit einer qualifizierten schulischen Ausbildung zu verbinden. Anfang August 2007 ist in Düsseldorf das Lessing-Gymnasium als erstes an den Start gegangen. 2008 folgten das Besselgymnasium in Minden und die Friedrich-Albert-Lange-Schule in Solingen.





Ausländerangelegenheiten

Ausländerrecht, Zuwanderung

Für ausländerrechtliche Einzelfälle sind in Nordrhein-Westfalen die Ordnungsbehörden der Kreise und die örtlichen Ordnungsbehörden der großen kreisangehörigen und der kreisfreien Städte zuständig. Die Bezirksregierungen haben die Fachaufsicht. Zu den Aufgaben gehört es, Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen, Angebote im Sinne von „Fördern und Fordern“ von Integrationsleistungen sowie den Aufenthalt beendende Maßnahmen umzusetzen.

Für das allgemeine Ausländerrecht, das Asylrecht und das Asylverfahrensrecht liegt die Gesetzgebungszuständigkeit beim Bund. Das Innenministerium bearbeitet deshalb alle im Zusammenhang mit ausländerrechtlichen Fragen auftretenden Sachverhalte auf der Grundlage bundesgesetzlicher Vorgaben. Es sorgt als oberste Landesbehörde durch Erlasse und Rechtsverordnungen dafür, dass landesweit eine einheitliche Anwendung des geltenden Rechts gewährleistet ist. Weiterhin begleitet es die Entwicklung des Ausländerrechts auf EU- und Bundesebene sowie bei über- und zwischenstaatlichen Abkommen.

[Web-Link](#) [aufenthgbu](#)

Einbürgerung

Ein großer Teil der Ausländerinnen und Ausländer lebt seit über acht Jahren in Deutschland, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen. Das Staatsangehörigkeitsrecht regelt für diese Menschen unter anderem die Möglichkeiten, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben und ist insofern an integrationspolitischen Zielen ausgerichtet. Die Einbürgerung dient dabei in erster Linie der rechtlichen Integration der in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländer. Rechtliche Integration bedeutet, seinen Status zu verbessern durch Zuerkennung der vollen staatsbürgerlichen Rechte wie das Wahl-

recht und Pflichten wie beispielsweise die Wehrpflicht. Sie wird vom Staat grundsätzlich nur auf Antrag gewährt, muss also von den Betroffenen gewollt sein. Eine Ausnahme hiervon stellt der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland für Kinder von seit mindestens acht Jahren rechtmäßig in Deutschland lebenden ausländischen Eltern dar.

[Web-Link](#) [itbamf](#)

Das Einbürgerungsrecht ist als Bestandteil des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) Bundesrecht. Ausführungsvorschriften finden sich in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesinnenministeriums zum Staatsangehörigkeitsrecht und in den hierzu von den Innenministerien bzw. -senaten der Länder herausgegebenen Erlasse.

Einbürgerungsbehörden sind in Nordrhein-Westfalen die Städte, Kreise und Bezirksregierungen. Das Innenministerium ist die oberste Fachaufsichtsbehörde, die auf eine landeseinheitliche Handhabung der Staatsangehörigkeitsangelegenheiten hinwirkt.

[Web-Link](#) [stagnbund](#)

Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger können ihren Status durch Einbürgerung verbessern. Das ist jedoch an bestimmte Integrationsleistungen geknüpft. Hierzu zählen folgende Kriterien: Mindestinlandsaufenthalt, Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes sowie zur Achtung der deutschen Gesetze, gesicherter Lebensunterhalt, Straffreiheit, Kenntnisse der deutschen Sprache sowie der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland.

Mit diesen Einbürgerungsvoraussetzungen soll einerseits im Interesse der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger erreicht werden, dass sie sich leichter in die deutschen Lebensverhältnisse eingliedern. Andererseits soll vermieden werden, dass auch den Ausländerinnen und Ausländern ein Daueraufenthaltsrecht durch Einbürgerung ermöglicht wird, die nicht oder nur wenig bereit sind, sich in die hiesigen Lebensverhältnisse einzufügen.



Grundsätzlich erfolgt die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband erst dann, wenn die Ausländerin bzw. der Ausländer die Herkunftsstaatsangehörigkeit aufgegeben hat. In bestimmten Fällen lässt das Staatsangehörigkeitsrecht ausnahmsweise Mehrstaatigkeit zu, z. B. bei EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern.

Härtefallkommission

Das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Aufenthaltsgesetz, zuletzt geändert durch das seit dem 28. August 2007 geltende Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, bietet den Ausländerbehörden unterschiedliche Rechtsgrundlagen, um in Härtefällen Entscheidungen zu Gunsten von in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländern zu treffen. Daneben haben alle Ausländerinnen und Ausländer zudem das Recht, den Petitionsausschuss des Landtags anzurufen, um auf diese Weise auf ihre Situation hinzuweisen und so einen besseren Aufenthaltsstatus anzustreben.

In Nordrhein-Westfalen wurde 1995 beim nordrhein-westfälischen Innenministerium zusätzlich eine so genannte „Härtefallkommission“ eingerichtet. Sie konnte im Rahmen des damaligen Ausländerrechts Empfehlungen an die zuständigen Ausländerbehörden richten, um ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern z.B. den Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung oder die

neuen § 23a Aufenthaltsgesetz wurde die Institution einer Härtefallkommission und deren Rechte erstmals gesetzlich verankert und inhaltlich gestärkt. Die oberste Landesbehörde wurde ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission einzurichten. Von dieser Ermächtigung des § 23a Abs. 2 AufenthG hat die Landesregierung sowohl im Hinblick auf die Einrichtung einer Härtefallkommission als auch im Hinblick auf die Möglichkeit der Delegation der Anordnungsbefugnis Gebrauch gemacht. Die Härtefallkommission kann nun auch Härtefallersuchen an die Ausländerbehörde richten. Auf deren Grundlage darf die Ausländerbehörde, abweichend von den gesetzlich festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen, eine Aufenthaltserlaubnis erteilen.

Die Härtefallkommission ist weisungsfrei und unabhängig. Ihr gehören Ärzte, Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche, der Wohlfahrtsverbände, von Flüchtlingsorganisationen, einer Ausländerbehörde und der Landesregierung an. Damit gewährleistet das Härtefallverfahren die Einbindung nicht staatlicher Organisationen in schwierige und gesellschaftlich umstrittene ausländerrechtliche Entscheidungen und institutionalisiert den Dialog zwischen staatlichen und nicht staatlichen Stellen.

[Web-Link](#) [ithfk](#)

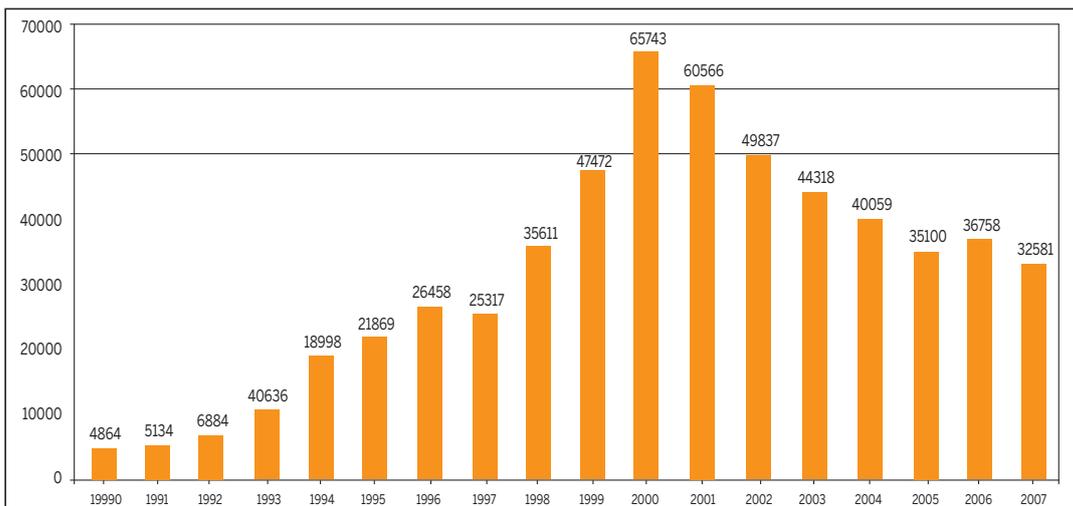
Seit dem 1. Januar 2005 wurde in annähernd 2.000 Verfahren die Härtefallkommission angerufen, um die aufenthaltsrechtliche Situation zu verbessern. In etwa

zwanzig Prozent der beratenen Fälle sah sich die Härtefallkommission nach Abwägung aller für und gegen ein Begehren sprechenden Gründe in der Lage, wegen des besonders gelagerten Einzelfalles ein Ersuchen an die Ausländerbehörde zu richten. Diesem Wunsch sind die Ausländerbehörden in der Regel gefolgt. Dadurch erhielten die Betroffenen eine Zukunftsperspektive.

Die Härtefallkommission beim Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen besteht nunmehr über zehn

Jahre. Ihre Entscheidungen werden von den Betroffenen und den Ausländerbehörden akzeptiert und respektiert. Die Härtefallkommission wird auch weiterhin zur Lösung von Einzelfällen und generellen Verbesserungen beitragen.

Einbürgerungen in Nordrhein-Westfalen von 1990 bis 2007



Durchführung einer medizinisch erforderlichen Therapie zu ermöglichen. Durch die Novellierung des Ausländerrechts hat sich die Arbeit der Härtefallkommission mit Beginn des Jahres 2005 deutlich verändert. Mit dem





Präsenz auf allen politischen Ebenen



Das Innenministerium zwischen Verwaltung und Politik

Als eine oberste Landesbehörde in Nordrhein-Westfalen arbeitet das Innenministerium mit seinen rund acht-hundert Beschäftigten an der Schnittstelle zwischen Parlament und Verwaltung. Es handelt meist nicht in unmittelbarem Bürgerkontakt, sondern entwickelt Grundsätze und bereitet Gesetze und Rechtsverordnungen vor, erarbeitet Durchführungsbestimmungen und klärt Zweifelsfragen, gibt Erlasse heraus und übt die Dienst- und Fachaufsicht über nachgeordnete Behörden aus.

Das alles geschieht im engen Kontakt mit anderen Ministerien und Behörden, mit den Bundesländern und dem Bundesinnenministerium, dem Landtag und den gesellschaftlich relevanten Einrichtungen, Verbänden und Vereinen.

Der Geschäftsbereich des Innenministeriums wird institutionell durch die staatlichen Mittelinstanzen, die örtlichen Polizeibehörden und das besondere Verhältnis zu den Kommunen geprägt. Aufsichtsbehörde ist das Innenministerium für drei Landesoberbehörden (vgl. Schaubild Seite 4 unten), die fünf Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen sowie verschiedene Landesbetriebe und Einrichtungen, die in der Organisationsstruktur eine eigene Stellung einnehmen.

Ein besonderes Verhältnis besteht zu den Gemeinden und den Gemeindeverbänden. Sie sind keine dem Innenministerium nachgeordnete Behörden, sondern als Körperschaften des öffentlichen Rechts eigenständige Rechtspersonen. Sie unterliegen daher auch nicht seiner „Behördenaufsicht“. Die verfassungsmäßig garantierte kommunale Selbstverwaltung bedingt in dieser Hinsicht eine reine Rechtsaufsicht über den kommunalen Raum. Diese wird auch als „Kommunalaufsicht“ bezeichnet.

[Web-Link](#) [hhgnrw](#)

Innenministerium und der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Landtag repräsentiert die gesetzgebende Gewalt und kontrolliert zugleich die vollziehende Gewalt bzw. die Landesregierung und damit natürlich auch das Innenministerium. Zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlüsse setzt der Landtag eine Reihe von Ausschüssen ein. In der 14. Legislaturperiode befassen sich der Innenausschuss, der Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturreform sowie der Sportausschuss intensiv mit der allgemeinen Arbeit des Innenministeriums.

[Web-Link](#) [Ihonrw](#)

Der Hauptausschuss, das so genannte Parlamentarische Kontrollgremium und die G 10-Kommission überwachen daneben speziell den Verfassungsschutz. Eine Besonderheit stellt der Petitionsausschuss des Landtags dar. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann diesem Ausschuss mit Eingaben, Beschwerden oder einem Gesuch unmittelbar Anstöße zur Kontrolle der Verwaltung und in Ausnahmefällen sogar zur Gesetzgebung geben. Das Innenministerium gibt Stellungnahmen zu Petitionen ab, erteilt dem Ausschuss Auskünfte und stellt bei Bedarf Akten zur Verfügung. In einem großen Teil der Petitionen, die den Aufgabenbereich des Innenministeriums betreffen, geht es um ausländerrechtliche Angelegenheiten. Damit der Landtag seine Kontrollfunktion effektiv wahrnehmen kann, stehen ihm verschiedene Instrumente zur Verfügung – so auch ein umfassendes Informations- und Auskunftswesen. Regelmäßig beantwortet das Innenministerium dem Parlament „Kleine Anfragen“ zu Themen aus seinem Zuständigkeitsbereich, gelegentlich auch umfangreiche „Große Anfragen“. 2007 hat das Innenministerium 300 „Kleine Anfragen“ beantwortet oder an der Antwort mitgewirkt.

[Web-Link](#) [Itdok](#)

Das Innenministerium bereitet Gesetzentwürfe vor, die von der Landesregierung dem Landtag zur Beratung und Entscheidung vorlegt werden. Dabei geht es z. B. um die Angelegenheiten der Polizei oder der Städte und Ge-

meinden. Grundlage für die jährliche Haushalts- und Wirtschaftsführung des Innenministeriums ist der Einzelplan 03 im Haushaltsplan des Landes. Hier legt der Landtag jährlich die Anzahl der Stellen, die Höhe der Personalausgaben und der Sachmittel fest, in deren Rahmen das Innenministerium und seine nachgeordneten Behörden zur Erledigung ihrer Aufgaben handeln können. Anreize für ein flexibles und sparsames Wirtschaften werden durch moderne Steuerungsinstrumente wie etwa die Budgetierung geschaffen.

[Web-Link](#) [hhpnrw](#)



Zusammenarbeit der Innenministerkonferenz

Der ständige Bedarf einer länderübergreifenden Zusammenarbeit in vielen innenpolitischen Angelegenheiten hat bereits 1954 zur Gründung der Ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren – kurz IMK – geführt. Mitglieder sind die Innenminister und Innensenatoren der sechzehn Bundesländer. Ständiger Gast ist der Bundesinnenminister, der die Sicht des Bundes zur Meinungsbildung der Länder beisteuert. Themen wie Ausländer- und Asylrecht, die Arbeit der Polizeien, kommunale Angelegenheiten, die Abstimmung in Fragen der Verwaltungsorganisation oder des Dienstrechts stehen auf der Tagesordnung. Länderrecht muss in Verwaltungsvorschriften einfließen, bundesrechtliche Vorschriften müssen durch die Verwaltungen der Bundesländer umgesetzt werden.

Die Innenministerkonferenz findet in der Regel im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres statt. Vorbereitet werden die Konferenzen durch sechs feste Arbeitskreise (AK):

AK I: Staatsrecht und Verfassungsrecht, AK II: Innere Sicherheit, AK III: Kommunale Angelegenheiten, AK IV: Verfassungsschutz, AK V: Feuerwehrangelegenheiten,

Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung, AK VI: Verwaltungsorganisation, Aus- und Fortbildung sowie öffentliches Dienstrecht. Jährlich übernimmt ein anderes Land den Vorsitz in der Innenministerkonferenz.

[Web-Link](#) [imimk](#)

Zusammenarbeit mit Verbänden, Gewerkschaften und anderen Partnern

Das Innenministerium trifft weitreichende Entscheidungen, die für viele Menschen von unmittelbarer Bedeutung sind. Für eine erfolgreiche Arbeit ist das Innenministerium deshalb darauf angewiesen, gute Kontakte zu gesellschaftlichen Gruppen aufzubauen und zu pflegen. Zu den Partnern zählen hier etwa die kommunalen Spitzenverbände, die Gewerkschaften, die Bertelsmann-Stiftung oder auch der Weiße Ring. Verbände und Vereine als Vertreter der gesellschaftlich relevanten Interessen werden – auch außerhalb der vorgeschriebenen Beteiligungspflicht im Rahmen der Verbändeanhörung – ständig in die laufenden Arbeiten einbezogen, bringen inhaltliche Positionen ein und geben Anregungen, die dann in Gesetze, Verordnungen oder Erlasse einfließen. Die Verbände und Vereine können so dazu beitragen, im Entscheidungsprozess des Ministeriums zu einem möglichst breiten gesellschaftlichen Konsens zu finden. Eine gute Zusammenarbeit trägt dazu bei, frühzeitig Handlungsbedarf zu erkennen und Akzeptanz für nicht immer einfache Entscheidungen des Ministeriums zu finden.

Innenministerium in Europa

In einem weiter zusammenwachsenden Europa nimmt das Innenministerium im Verbund mit der Landesregierung und den anderen Bundesländern Einfluss auf den europäischen Rechtsetzungsprozess. Eigene Landespositionen zu den Entwicklungen auf europäischer Ebene zu erarbeiten und durchzusetzen gehört ebenso zu den Aufgaben wie die Mitwirkung an der Formulierung gemeinsamer Positionen der Bundesländer. Dies geschieht etwa im Innenausschuss des Bundesrats, in dem die Stellungnahmen des Bundesrats zu Angelegenheiten der Europäischen Union zu innenpolitischen Fragen vorbereitet werden. Wichtige Themenfelder sind hier Asyl, Migration und polizeiliche Zusammenarbeit. In der Innenministerkonferenz stimmen die Innenminister und -senatoren ihre Aktivitäten auf der europäischen Ebene vor allem durch den Arbeitskreis I „Staatsrecht und Verwaltung“ und II „Innere Sicherheit“ ab.

[Web-Link](#) [imeur](#)

Hinweis · Impressum

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Unter-

sagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin bzw. dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum

Herausgeber

Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/871-01
Telefax: 0211/871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Bestellservice

broschueren@im.nrw.de
www.im.nrw.de/publikationen

Konzept / Gestaltung

Satzstudio Bettina Romanjuk

Druck:

WAZ-Druck GmbH & Co. KG

Fotos:

www.de.fotolia.com:

- © Olivier Tuffé (S. 20)
- © pressmaster (S. 21 oben)
- © Amir Kaljivic (S. 21 oben)
- © Martin Schmid (S. 28 Hintergrund)
- © Leah-Anne Thompson (S. 39)

www.pixelio.de:

- © tc (S. 12)
- © qay (S. 20 oben links)

Bernd Schälte (S. 41), Bild: Plenarsaal Landtag NRW

Titel:

- © Kigoo Images/PIXELIO (2. Bild von links)
- © S. Hofschlaeger/PIXELIO (2. Bild von rechts)

2. überarbeitete Auflage

Stand: Juni 2008



Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Haroldstr. 5
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

